

Infoservice

Die neue Kraftfahrerqualifikation Fragen und Antworten zum Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz und zur entsprechenden Verordnung

Teil 1 – Stand: 16.01.2008 s. 9

Teil 2 – Aktualisierung und Ergänzung – Stand: 19.12.2008 s. 75

Fragen-Antwortkatalog
zur Umsetzung des Berufskraftfahrerqualifikationsgesetzes (BKrFQG)
und der Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

Ergebnis eines Ländergesprächs am 27.11.2007 in Duisburg

Die Ergebnisse der Bund-Länder-Besprechung am 08.03.2007 wurden z.T. noch einmal diskutiert. Der beiliegende Fragen-Antwortkatalog enthält daher neben neuen Fragen auch noch einmal die teilweise modifizierten Ergebnisse der Besprechung vom 08.03.2007.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite | |
|-------|--|----|
| 1) | Sind die Rechtsvorschriften auf Fahrer und Fahrerinnen im Bereich des Werkverkehrs oder z.B. der Abfallentsorgung, Stadtreinigung und Grünanlagenpflege anzuwenden? | 9 |
| 2) | Kann aus dem Inkraftsetzungsdatum des Gesetzes und der Verordnung ein Rechtsanspruch auf die Prüfung „Grundqualifikation“ abgeleitet werden? | 10 |
| 3) | Können, sofern die Pflicht zur erstmaligen Weiterbildung von Personen, die Besitzstand genießen, gemäß dem Gleichlauf der FE-Verlängerung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BKrFQG bis spätestens 10.09.2015 hinausgeschoben ist, Teil-Weiterbildungen bereits ab Inkrafttreten der Regelung, d.h. ab 10.09.2006, absolviert werden, auch wenn dadurch für alle Teil-Weiterbildungen ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird? | 11 |
| 4) | Mit Blick auf die z. B. im Güterkraftverkehr vorgesehene Übergangszeit bis 2016 stellt sich die Frage, wie alt ein Weiterbildungsnachweis sein darf. Kann eine im Jahr 2007 besuchte Weiterbildung bis zum 10.09.2016 vorgelegt werden? | 12 |
| 5) | Können in die Kurse der Grundqualifikation wie auch in die Weiterbildungskurse ADR-Grundkurse oder ADR-Fortbildungskurse integriert werden bzw. können derartige Kurse zum Teil angerechnet werden? | 13 |
| 6) | Grundqualifikation und Weiterbildung werden durch die Eintragung der Schlüsselzahl 95 nach gewiesen. Bezogen auf die Fahrerlaubniserwerber nach den Stichtagen ist dies eindeutig. Bei „Altfällen“ ergibt sich die Eintragungsmöglichkeit nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 erst nach absolvieren der Weiterbildung. Dies kann dazu führen, dass Fahrerlaubnisse bis zum September 2015 bzw. September 2016 die Schlüsselzahl 95 nicht enthalten. Angesichts der Vorgaben nach einer 1:1 Übernahme europarechtlicher Vorschriften sollte überlegt werden, ab sofort in allen Fällen der Erst- oder Neuerteilung und bei Erweiterung der Fahrerlaubnisse für die C-/D-Klassen sowie beim Umtausch alter Führerscheine in Kartenführerscheine die Schlüsselzahl 95 mit dem Enddatum 09.09.2015 bzw. 09.09.2016 einzutragen. | 14 |
| 7) | Ist gewährleistet, dass EU-weit einheitlich verfahren wird, bzw. die Kontrollbehörden der anderen Länder die deutsche Regelung akzeptieren?! | 15 |
| 8) | Da die Fahrschulen kraft Gesetzes als Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation anerkannt sind, stellt sich die Frage, ob und inwieweit damit gleichzeitig deren Räumlichkeiten als Schulungsräume als anerkannt gelten. In der Fahrschule wird üblicherweise nicht ganztags geschult, bei der beschleunigten aber schon. Müssen die Anforderungen an die Räumlichkeiten deshalb erhöht werden? (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) | 16 |
| 9) | Kann der Fahrlehrer auch in anderen Räumlichkeiten schulen und an anderen Orten? Welche Stelle soll das dann überwachen? | 16 |
| 10 a) | Für Ausbildungsstätten, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BKrFQG gesetzlich anerkannt sind, besteht offenbar ein praktisches Bedürfnis nach einer Durchführung von Ausbildungs- und Unterrichtsteilen außerhalb der gesetzlich anerkannten Räumlichkeiten sowie auf Fahrzeugen des Kunden / Auftraggebers. So sind z.B. große Unternehmen daran interessiert, solange bei sich „in-house“ durchführen zu lassen, z.B. durch eine Fahrschule. | 17 |
| 10 b) | In den genannten Fällen beabsichtigen wir, im Rahmen eines dann erforderlichen Antrags auf (Teil-)Anerkennung auch Angaben zum Kursprogramm (vgl. § 6 Nr. 1 BKrFQV) sowie zur Teilnehmerzahl (§ 6 Nr. 4 BKrFQV) zu erfragen. Dies ist zwar eigentlich für gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten nicht vorgesehen, aber eben nur soweit die Ausbildung in Räumen und durch Kursleiter erfolgt, die im Rahmen der jeweiligen Vorschriften (z.B. §§ 11 ff. FahrIG) überprüft und abgenommen wurden. | 18 |
| 11) | Müssen LKW- oder Bus-Fahrschulen, die neben Fahrlehrern externes Personal als Kursleiter zum Unterricht einsetzen wollen, hierfür eine gesonderte Anerkennung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG i.V.m. § 6 Nr. 2 BKrFQV beantragen? Entsprechend gilt die Frage für bereits nach § 7 Abs. 2 BKrFQG gesondert anerkannte Ausbildungsstätten, wenn später neue Kursleiter eingesetzt werden sollen, die von der ursprünglichen Anerkennung nicht umfasst waren. | 18 |
| 12) | Die unbestimmten Rechtsbegriffe im Zuge der Anerkennungsvorschriften nach § 7 Abs. 2 BKrFQG (was ist erforderlich, angemessen und geeignet?) sowie § 6 BKrFQV (wie muss das Ausbildungsprogramm beschaffen sein?) bedürfen der Konkretisierung, damit bundesweit (zu mindest weitestgehend) vergleichbare Maßstäbe angelegt werden. | 19 |

| | | |
|-----|--|----|
| 13) | Im Rahmen von § 7 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG wird hinsichtlich der Eignung von Schulungsräumen davon ausgegangen, dass hierfür die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung gelten. Ob diese auch für die Fahrschulen gelten oder hier die DV-FahrIG zum Tragen kommt, bedarf der Klarstellung. | 20 |
| 14) | Welche konkreten Anforderungen sind nach § 7 Abs. 2 Nr.1 bis 5 BKrFQG an die Antragsteller zu stellen; welche Unterlagen sind nach § 6 BKrFQV beizufügen? | 20 |
| 15) | In § 6 Nr. 4 BKrFQV ist die vorgesehene Teilnehmerzahl angesprochen. Welche Bedeutung hat die Nennung dieses Kriteriums? Sind Mindest- oder Maximalteilnehmerzahlen angedacht? | 20 |
| 16) | Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG dürfen keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen. Welche Nachweise können hier verlangt werden? In Betracht kommen Auszüge aus dem Verkehrszentralregister oder dem Bundeszentralregister sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes oder von Sozialversicherungsträgern. | 21 |
| 17) | Bestehen Bedenken dagegen, dass ein Antragsteller lediglich Weiterbildungskurse anbietet, und daher für den Bereich der Grundqualifikation auch kein Kursprogramm vorlegt? In der Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG könnte die Beschränkung auf die Weiterbildung als „Teilerkennung“ deutlich hervorgehoben werden. | 21 |
| 18) | Sind im Falle eines EDV-gestützten Kurs-Lizenzsystems mit regionaler Schulung beide folgenden Anerkennungs-Lösungen möglich? (§ 7 Abs. 2 BKrFQG, § 6 BKrFQV) | 22 |
| 19) | Gilt die Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG durch die nach Landesrecht zuständige Behörde bundesweit oder sind ggf. Einzelanerkennungen durch verschiedene Länder oder alle Länder erforderlich? | 22 |
| 20) | Ist die Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG unbefristet oder ist eine Befristung möglich z. B. 5 Jahre, analog der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte? | 23 |
| 21) | Sind Anerkennungen nach § 7 Abs. 2 BKrFQG für einzelne Kenntnisbereiche nach Anlage 1 BKrFQV möglich? | 23 |
| 22) | Welche Voraussetzungen gibt es für Ausbildungsbetriebe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG? Der IHK sind diese Ausbildungseinrichtungen zwar bekannt, allerdings ist nicht bekannt, ob nachhaltig die Voraussetzungen als Ausbildungsbetrieb erfüllen, wenn gerade kein Auszubildender beschäftigt ist. | 24 |
| 23) | Ist eLearning im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung möglich? | 24 |
| 24) | Lässt das Bundesrecht den Ländern die Freiheit, im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung auch Vorschriften zu erlassen, die der Ausgestaltung der Überwachung nach § 7 Abs. 4 BKrFQG dienen (z.B. Anzeigepflicht der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG, Aufzeichnungspflicht für die Unterrichtszeiten und -teilnehmer, Eintragung der Lehrtätigkeit nach BKrFQG im Tagesnachweis des Fahrlehrers nach FahrIG, Einführung einer turnusmäßigen Regelüberwachung)? | 25 |
| 25) | Muss die Überwachung der Fahrschulen im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG noch durch eine Landesverordnung bestimmt werden oder ist die Regelung so zu lesen, dass die für die Fahrschulüberwachung nach § 33 FahrIG bestimmten Behörden (Erlaubnisbehörden, die dann durch entsprechende Landesverordnung festgelegt sind) zuständig sind? | 25 |
| 26) | Welcher Überwachungsrythmus wird im Rahmen von § 7 Abs. 4 BKrFQG für ausreichend erachtet. Im Falle der Fahrschule beträgt dieser höchstens 4 Jahre. | 25 |
| 27) | Wer hat die Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG (Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen) zu überwachen und ist eine Untersagung der Tätigkeit nach § 7 Abs. 4 letzter Satz und durch wen möglich? | 26 |
| 28) | Durch § 1 Abs. 4 BKrFQV wird den IHKs die Hinzuziehung von aaSoP ermöglicht. In wie weit hier amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in ihrer Funktion als Angehöriger einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr diese Aufgabe erfüllt und damit in Kollision zu § 6 Abs. 1 KfSachvG gerät, oder er als fachlich qualifizierte Person zum Einsatz kommt, bedarf einer Klarstellung. | 26 |
| 29) | Zwischen § 2 Abs. 3 BKrFQV („Bewerber muss mindestens 10 Stunden ein KFZ unter Aufsicht einer Person führen, die im Besitz einer Fahrlehrerlaubnis ist“) und § 6 Nr. 2 BKrFQV („Ausbilder im praktischen Teil müssen eine Berufserfahrung als Berufskraftfahrer nachweisen“) scheint ein Widerspruch zu bestehen. Muss der Ausbilder beide Fähigkeiten innehaben? | 27 |

| | | |
|-----|--|----|
| 30) | Im Verlauf des Vorbereitungsunterrichts auf die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung müssen gemäß § 2 Abs. 3 BKrFQV mindestens 10 Zeitstunden auf das Führen eines Fahrzeuges verwendet werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung den Regel fall der Nachweisführung darstellen wird (Kostenfaktor). Wiederholt wurde die Frage gestellt, ob die im Rahmen der Vorbereitung auf die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung durchgeführte 10-stündige fahrpraktische Ausbildung auf die danach zu absolvierenden Fahrstunden im Rahmen der Fahrausbildung angerechnet werden kann. | 28 |
| 31) | Nach § 1 Abs. 4 BKrFQV ist für die praktische Prüfung im Rahmen der Grundqualifikation ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftverkehr einzusetzen. Bedeutet dieses, dass der aaSoP die gesamte praktische Prüfung (zwei Stunden Fahrprüfung, 30 Minuten praktischer Prüfungsteil am Fahrzeug, und eine Stunde Bewältigung fahrpraktischer Situationen), also 3,5 Std., anwesend sein muss oder ist im Rahmen der praktischen Prüfung die Bildung einer Prüfungskommission unter Vorsitz eines aaSoP möglich, der auch Fahrlehrer angehören dürfen? | 28 |
| 32) | Zwischen Bund und Ländern war am 8. März 2007 vereinbart worden, dass das BMVBS sich für eine Handreichung zum Einsatz eines „leistungsfähigen Simulators“ gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 BKrFQV einsetzt, die sich auch in Übereinstimmung mit dem EG-Recht befindet. | 29 |
| 33) | Kann im Rahmen des § 4 Abs. 2 BKrFQV eine selbständige Ausbildungseinheit (Zeiteinheit) von 7 h auf zwei aufeinander folgende Tage aufgeteilt werden (z.B. Fr. Nachmittag und Sa. morgen)? | 37 |
| 34) | Ist es nach § 4 Abs. 1 BKrFQV zulässig, die Weiterbildung (35 Std.) bzw. mehrere Teil-Weiterbildungen (im Extremfall 5 x 7 Std.) ausschließlich auf einen Kenntnisbereich zu beschränken? | 37 |
| 35) | Wie sieht es im Falle des Entzugs der Fahrerlaubnis aus? Ist dann eine Grundqualifikation von solchen Fahrern zu absolvieren, die ja bereits eine Fahrerlaubnis hatten? | 38 |
| 36) | Wie sieht es im Falle der Erweiterung der Fahrerlaubnis aus? Beispiel: Fahrer erwirbt die Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation Kl. C1E oder D1E und erweitert nun auf CE oder DE. Ist eine neue Grundqualifikation CE/DE erforderlich? Sind die Unterschiede der Fahrerlaubnisklassen überhaupt aus dem Eintrag im Führerschein ersichtlich? | 38 |
| 37) | Muss ein Fahrer, der sowohl die Fahrerlaubnis Klasse C als auch die der Klasse D besitzt, an zwei Weiterbildungskursen innerhalb von 5 Jahren teilnehmen oder reicht eine Weiterbildung aus? Für den Fall, dass grundsätzlich für jede Fahrerlaubnisklasse (C und D) eine Weiterbildung vorgesehen wäre, - müsste der Fahrer 2 x 35 Unterrichtsstunden (UE) absolvieren - ließe sich die Verpflichtung zur Weiterbildung (= Vertiefung der in Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche) auch so auslegen, dass eine Weiterbildung für eine Fahrerlaubnisklasse (C oder D) „komplett“ (d.h. 1 x 35 UE) absolviert werden müsste und für die andere Klasse nur die ergänzenden/ noch fehlenden Teile? Z. B. 1 x Weiterbildung für Klasse C, zusätzlich Weiterbildung Klasse D in den Punkten 1.5, 1.6, 2.3, 2.8 der Anlage 1 BKrFQV? | 39 |
| 38) | In diesem Zusammenhang stellt sich zugleich die Frage, ob die Schlüsselzahl 95 letztlich zweimal eingetragen wird (einmal bei Klasse C und einmal bei Klasse D)? Dies ist zwar ein Problem der Führerscheinstellen, aber auch interessant für die Führerscheininhaber, damit sie darauf achten, dass die notwendigen Eintragungen auch enthalten sind. (Und für Arbeitgeber; Kontrollbehörden...) | 39 |
| 39) | Worauf wird abgestellt hinsichtlich des Zeitpunkts der Fälligkeit einer Weiterbildung? Auf den Zeitpunkt der vollständigen Teilnahme (= 35 Stunden, ggf. letztes Modul) oder auf den Zeitpunkt der Eintragung der Schlüsselzahl im Führerschein? | 40 |
| 40) | Im Nachhinein stellt sich heraus, dass ein Schulungsveranstalter keine der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BKrFQG erfüllt. Welche Auswirkungen hat die auf eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung "beschleunigte Grundqualifikation" und einen daraufhin vorgenommenen Eintrag der Kennzahl 95? | 40 |
| 41) | Wie wird gewährleistet, dass die Schulungsveranstalter auch tatsächlich im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BKrFQG gesetzlich oder behördlich "zugelassen" sind? | 41 |
| 42) | Wie kann man sich auf § 1 Absatz 2 Punkt 5 BKrFQG berufen und nachweisen, dass es sich beim Fahren nicht um die Hauptbeschäftigung handelt? | 41 |
| 43) | Darf sich ein anerkannter Ausbilder, der gelegentlich selbst als Fahrer gewerblich tätig ist und insofern der Pflicht zur Weiterbildung unterliegt, die Weiterbildung selbst bestätigen, wenn er einen Kurs als Referent unterrichtet? | 41 |

| | | |
|-----|---|----|
| 44) | Darf eine CE-Fahrschule auch die Weiterbildung für Fahrer der Klassen D/DE (oder umgekehrt) durchführen (nicht beschleunigte Grundqualifikation)? | 41 |
| 45) | Unter § 4 Abs. 1 Ziffer 2 BKrFQG heißt es „... oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.“ Welche Berufe sind das? Gibt es hier eine Fortschreibung? Woher soll man wissen, ob ein (neuer) Beruf, diese Voraussetzungen erfüllt? | 42 |
| 46) | Wie wird die Richtigkeit einer ausländischen Schulungs-/ Prüfungsbescheinigung überprüfbar gemacht und ist ein europaweites Register (über alle Mitgliedstaaten) der Ausbildungsstätten bzw. vorgesehenen Bescheinigungen/zuständigen Institutionen vorgesehen? | 42 |
| 47) | Im Zuge des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) wurde aus den Vorgaben der 2003/59/EG auch die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) angepasst. Im Zusammenhang mit der Ausbildung „Berufskraftfahrer/in (IHK)“ ergibt sich für Mitgliedsunternehmen die Frage, ob Auszubildende, die noch nicht das Mindestalter nach § 10 Abs.1 FeV erreicht haben, während und nach Abschluss Ihrer Ausbildung selbständig ein Fahrzeug der Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E / D, DE, D1, D1E führen dürfen? Gemäß FeV § 10 Abs.2 ist bis zum Erreichen des nach FeV § 10 Abs.1 vorgeschriebenen Mindestalters die Fahrerlaubnis mit Auflagen zu versehen. Die Auflage FeV § 10 (2) Nr. 2 sieht vor, das Fahrten nur „im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses“ durchgeführt werden dürfen. Unseren Ausbildungsbetrieben stellt sich diesbezüglich die Frage, ob diese Auflage ein selbständiges Führen eines Fahrzeugs beinhaltet oder ob es sich hier nur um Fahrten handeln darf, die von einem (qualifizierten) Ausbilder begleitet werden müssen? | 43 |
| 48) | Gem. § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BKrFQG sind bestimmte Fahrschulen sowie behördliche Fahrschulen und behördliche Fahrlehrerausbildungsstätten berechtigt die Aus- und Weiterbildungen durchzuführen. Benötigen "nichtbehördliche" Fahrlehrerausbildungsstätten eine zusätzliche Anerkennung? | 43 |
| 49) | Gem. §7 Abs. 2 Nr. 4 BKrFQG muss eine fortlaufende Weiterbildung des Lehrpersonals nachgewiesen werden. Wer ist berechtigt diese Weiterbildungen durchzuführen und in welchem Umfang, (Zeiträume / Stunden) müssen diese Weiterbildungen absolviert werden? | 44 |
| 50) | Dürfen Weiterbildungen für BKF auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden? | 44 |
| 51) | Sehen die Länder (oder der Bund) eine Notwendigkeit, einen grenzübergreifend gültigen Rahmenlehrplan mit festgelegten Modulen für die Sachgebiete des BKrFQG zu erstellen und vereinbarungsgemäß bundesweit anzuwenden (etwa wie im Gefahrgutrecht)? Die IHK hat diese Anregung gebracht mit dem Ziel, in den umgesetzten Schulungsprogrammen eine Einheitlichkeit zu erzielen. | 44 |
| 52) | Der Inhaber einer Fahrerlaubnis Klasse C/CE besucht im April 2008 einen 35 Stunden dauernden Weiterbildungskurs bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Kann diese Weiterbildung anerkannt werden, obwohl sie vor dem 10.09.2008 bzw. 10.09.2009 abgeschlossen wurde? (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BKrFQG) | 45 |
| 53) | Bei einem Fahrer mit FE CE oder Kl. 2 erlischt die FE zum 50. Geburtstag am 10.09.2020. Wann muss in diesem Fall die erste Weiterbildung abgeschlossen sein? Ab wann darf die FE ohne Nachweis einer Weiterbildung nicht mehr gewerblich genutzt werden? | 46 |
| 54) | Gibt es ein Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten oder müssen sich diese gegenüber der IHK/dem zuständigen Ministerium anzeigen? | 46 |
| 55) | Ein Fahrer hat einmal die Verlängerung der 95. nicht durchgeführt und möchte nun seine 95. wieder aufleben lassen. a) Gilt eine absolvierte Prüfung in der Grundqualifikation immer, also lebenslang, und könnte mit ihr die 95. wieder aufleben? b) oder muss in diesem Fall eine erneute beschleunigte Grundqualifikation oder Weiterbildung nachgewiesen werden? c) Wie ist mit den Fahrern zu verfahren, die die 95. im Rahmen des Besitzstandes erhalten haben? | 47 |

| | | |
|-----|--|----|
| 56) | <p>Die Ausbildungsstätte muss über die personellen Voraussetzungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG).</p> <p>Hierzu sind dem Antrag Unterlagen über die Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche der Ausbilder sowie Nachweise ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse vorzulegen (§ 6 Nr. 2 BKrFQV). Konkretere Anforderungen werden dort nur hinsichtlich der Ausbilder für den praktischen Teil aufgezogen. Insbesondere wären Kriterien zur Leistungsfähig- und Zuverlässigkeit der Antragsteller festzulegen; ebenso zum Personalbestand.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Über welche konkrete Qualifikation müssen die Ausbilder für den theoretischen Teil verfügen? (Denkbar wäre u.a. eine mehrjährige einschlägige Erfahrung als Ausbilder in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" bzw. "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder als Fahrlehrer der Klassen CE, DE) - Welche didaktischen und pädagogischen Kenntnisse sind konkret zu fordern und welche Nachweise (von welcher Stelle) können hierfür anerkannt werden? (Pädagogische Ausbildung und Erfahrung in der Erwachsenenbildung?) Genügt hierfür die berufliche Ausbildung zum Fahrlehrer? - Welche Zeitdauer muss eine ausreichende Berufserfahrung bzw. Fahrerfahrung (Ausbildungsstunden als Fahrlehrer der Kl. C oder D) des Ausbilders umfassen? | 48 |
| 57) | Die Ausbildungsstätte muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer ausreichendes Lehrpersonal beschäftigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG i. V. m. § 6 Ziff. 4 BKrFQV. Muss das Lehrpersonal bei der Ausbildungsstätte fest angestellt sein oder ist es ausreichend, wenn entsprechend qualifizierte Lehrkräfte im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen/Instituten/Fahrschulen während der Lehrgänge zur Verfügung stehen? | 49 |
| 58) | Die Ausbildungsstätte muss eine fortlaufende Weiterbildung des Lehrpersonals nachweisen. Was ist unter "fortlaufend" zu verstehen? In welchen zeitlichen Abständen hat die Weiterbildung zu erfolgen? | 50 |
| 59) | Wie sieht die Weiterbildung des Lehrpersonals aus? Wer bietet entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen an? | 50 |
| 60) | Die Ausbildungsstätte muss über die sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und es müssen geeignete Schulungsräume und Lehrmittel für die theoretische Ausbildung vorhanden sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BKrFQG). Diesbezüglich sind im Antrag entsprechende Angaben zu den Unterrichtsorten, zum Lehrmaterial und zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln zu machen (§ 6 Nr. 3 BKrFQV). Welchen Anforderungen müssen die Unterrichtsräume entsprechen? | 51 |
| 61) | Welches Lehrmaterial ist erforderlich? Ist hier eine Anlehnung an Fahrschulen möglich? Muss die Anschaffung des neuesten Lehrmaterials durch Rechnungsvorlage nachgewiesen werden? | 51 |
| 62) | Müssen die eingesetzten Ausbildungsfahrzeuge im Eigentum des Antragstellers stehen, und die erforderliche Ausstattung gem. Anl. 7 Ziff. 2.2.6 bis 2.2.13 und ggf. 2.2.16 der FeV durch einen Sachverständigen eines techn. Überwachungsvereins nachgewiesen werden? | 52 |
| 63) | Muss die Ausbildungsstätte über einen leistungsfähigen Simulator (Bezeichnung des Simulators bzw. Begutachtung durch Sachverständigen eines TÜV) oder über ein eigenes bzw. gemietetes Gelände verfügen, um kritische Fahrsituationen zu üben? | 53 |
| 64) | Welche Unterrichtsmittel müssen für die praktische Ausbildung bereitgestellt werden? | 53 |
| 65) | Müssen Unterrichtsräume, Lehrmaterial und Unterrichtsmittel vor Erteilung der Anerkennung vor Ort überprüft werden? | 53 |
| 66) | Müssen sich Unterrichtsräume, Lehrmaterial und Unterrichtsmittel im Besitz/Eigentum der Ausbildungsstätte befinden und ständig vorhanden sein oder reicht es aus, wenn diese im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen/Instituten/Fahrschulen während der Lehrgänge zur Verfügung stehen? | 54 |
| 67) | Sollte für die Ausbildungsstätte ein verantwortlicher Leiter benannt werden? Wenn ja, welche Anforderungen sind an ihn zu stellen (ähnlich dem verantwortlichen Leiter einer Fahrschule oder Fahrlehrerausbildungsstätte)? | 54 |
| 68) | Wie kann den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 anerkannten Ausbildungsstätten die Tätigkeit untersagt werden? Ist eine Untersagung auch nur für die Ausbildung nach BKrFQG möglich? | 55 |
| 69) | Bestehen Bedenken, wenn eine kraft Verwaltungsakt anzuerkennende Ausbildungsstätte neben externen Trainern auch auf qualifizierte Fahrlehrer einer Fahrschule zurückgreift und die technischen und räumlichen Mittel der Fahrschule nutzt? | 56 |

| | | |
|-----|---|----|
| 70) | <p>Das BKrFQG und die BKrFQV unterscheiden begrifflich stets zwischen der "Grundqualifikation" (§ 4 Abs. 1 BKrFQG, § 1 BKrFQG), der "beschleunigten Grundqualifikation" (§ 4 Abs. 2 BKrFQG, § 2 BKrFQV) und der "Weiterbildung" (§ 5 BKrFQG, § 4 BKrFQV). In der in § 5 Abs. 2 BKrFQV bezüglich des Nachweises getroffenen Regelung (Eintrag der Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein) werden jedoch nur die "Grundqualifikation" und die "Weiterbildung" ausdrücklich genannt. Die "beschleunigte Grundqualifikation" wird im Zusammenhang mit dieser Regelung nicht erwähnt.</p> <p>Beschränkt sich die in § 5 Abs. 2 BKrFQV getroffene Regelung tatsächlich nur auf die "Grundqualifikation" i.S. von § 4 Abs. 1 BKrFQG, § 1 BKrFQG und die "Weiterbildung" oder schließt der in § 5 Abs. 2 BKrFQV verwandte (Ober-)Begriff der Grundqualifikation die "beschleunigte Grundqualifikation" mit ein, so dass auch sie durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein nachzuweisen ist. Wurde die beschleunigte Grundqualifikation tatsächlich bewusst von der Eintragung der Schlüsselzahl 95 ausgenommen und wie wird sie dann aber nachgewiesen.</p> | 57 |
| 71) | Erfordert der Eintrag der Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein stets die Ausstellung eines neuen Kartenführerscheins? | 58 |
| 72) | Dürfen Fahrten, die unter § 2 BKrFQG fallen, erst nach Aushändigung des neuen Kartenführerscheins (mit der Schlüsselzahl 95) durchgeführt werden oder dürfen diese bereits nach bestandener Prüfung durchgeführt werden und genügt bis zur Ausstellung des Kartenführerscheins die Bescheinigung nach § 5 Abs. 1Nr. 1 BKrFQV als Nachweis? | 58 |
| 73) | Eine Person besitzt die Fahrerlaubnis Klasse C und CE seit dem 10.02.2000. Diese wird ihm am 15.08.2008 entzogen. Die Neuerteilung erfolgt am 16.03.2010. | 59 |
| 74) | Eine Fahrerlaubnis Klasse C wird am 15. Juli 2010 verlängert mit Gültigkeit 15.07.2015. Der Fahrer legt keine Nachweise über die Weiterbildung vor. Der Fahrer legt keine Nachweise über die Weiterbildung vor. | 59 |
| 75) | Wird es einheitliche Muster für die Nachweise (Bescheinung(en)) geben? | 59 |

1) Sind die Rechtsvorschriften auf Fahrer und Fahrerinnen im Bereich des Werkverkehrs oder z.B. der Abfallentsorgung, Stadtreinigung und Grünanlagenpflege anzuwenden?

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einvernehmen, dass der Begriff der Güterbeförderung im BKrFQG, der hier nicht definiert ist, durch Rückgriff auf das GüKG ausgelegt werden kann.

- Der Begriff der Beförderung ist nach der Auslegung des GüKG nicht erfüllt, wenn das Kraftfahrzeug eine Arbeitsleistung vollbringt, bei der die Ortsverlagerung nicht im Vordergrund steht. Bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen zum Zwecke der Straßenreinigung ist das der Fall.
- Bei Fahrten mit Kraftfahrzeugen zum Zwecke der „Grünanlagenpflege“ wird unterstellt, dass es sich um Säuberung, Instandhaltung und Pflege öffentlicher oder privater Flächen ohne die Beförderung von Transportgut und nur mit der Beförderung von für die Arbeiten erforderlichen Geräten handelt.

In den vorgenannten Fällen findet das BKrFQG außerdem deshalb keine Anwendung, weil die Beförderung von Gütern nicht „Hauptbeschäftigung“ ist (vgl. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG).

Bei der Abfallentsorgung – Transport von Abfällen, einschließlich „Einsammeln“ von Hausmüll – handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 BKrFQG um Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken. Die Frage der güterkraftverkehrsrechtlichen Einordnung von Abfällen wurde bereits in der Vergangenheit mehrfach diskutiert. Der BLFA „GüKG“ ist der Auffassung, dass Abfälle unabhängig von der Tatsache, ob diese Bestandteile enthalten, die dem Wirtschaftskreislauf erneut zugeführt werden, generell Güter im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes sind. Der Transport dieser Güter unterliegt der güterkraftverkehrsrechtlichen Erlaubnispflicht.

2) Kann aus dem Inkraftsetzungsdatum des Gesetzes und der Verordnung ein Rechtsanspruch auf die Prüfung „Grundqualifikation“ abgeleitet werden?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer kamen einvernehmlich zu folgendem Ergebnis:

Das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz enthält Bestimmungen darüber, dass nach den in §§ 3, 5 Abs. 1 BKrFQG genannten Terminen Fahrten im gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehr nur noch durchgeführt werden dürfen, wenn die Kraftfahrer den Nachweis über die Grundqualifikation oder Weiterbildung besitzen. Damit knüpft das Gesetz die bis dahin mit solchen Bedingungen nicht verbundene Berechtigung zur Durchführung solcher Fahrten an neue Voraussetzungen. Zugleich regeln das Gesetz und die zu seiner Durchführung erlassene Verordnung den rechtlichen Rahmen für den Erwerb der Grundqualifikation und Weiterbildung.

Die gesetzlichen Bestimmungen erlangen jedoch nur in diesem Kontext Relevanz. Allgemeine und über diesen Kontext hinausgehende Regelungen etwa über eine allgemeine Berufsausbildung oder eine allgemeine Grundqualifikation enthalten das Gesetz oder die Verordnung nicht.

Subjektive Rechte lassen sich also ebenfalls nur in diesem Kontext ableiten. Das heißt, dass im Verwaltungsverfahren sichergestellt werden muss, dass jeder, der Fahrten im gewerblichen Personen- und Güterkraftverkehr durchführen will, die dafür gesetzlich geforderten Voraussetzungen auch erwerben kann. Ein dafür ausreichendes Netz an Ausbildungsstätten und Prüfungsstellen muss dafür gewährleistet werden. Dieses subjektive Recht entsteht jedoch erst dann, wenn die eingangs genannten neuen Beschränkungen auch tatsächlich praxisrelevant werden, mithin in den Jahren 2008/2009 und dem davor liegenden Zeitraum insoweit als dem Betroffenen die Möglichkeit gegeben werden muss, sich rechtzeitig auf die neuen Bestimmungen einstellen zu können. Dafür müssen seitens der Verwaltung und der Industrie- und Handelskammern die notwendigen Vorbereitungsarbeiten in Angriff genommen werden. Dazu gehört es, z. B. die zuständigen Behörden zu bestimmen, Prüfungsordnungen zu erarbeiten und zu genehmigen und Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation und Weiterbildung anzuerkennen.

Die Inkraftsetzung des Gesetzes zum 01.10.2006 hatte ausschließlich den Zweck, für diese vorbereitenden Arbeiten der Verwaltung den notwendigen Rechtsrahmen zur Verfügung zu stellen. Hieraus lässt sich indessen nicht ableiten, dass ein Kraftfahrer bereits jetzt das Recht hätte, vom Staat zu verlangen, dass dieser ihm die Möglichkeit verschafft, eine Prüfung über die Grundqualifikation abzulegen.

Diese Auslegung entspricht auch der Richtlinie 2003/59/EG, die bis zum Wirksamwerden der neuen Bestimmungen über die Grundqualifikation und Weiterbildung die bisherigen Regelungen angewandt wissen will. Die entsprechenden Vorschriften über das Mindestalter und die Anerkennung der Berufsausbildung der VO (EWG) Nr. 3820/85 werden erst zum 10.09.2009 (Güterkraftverkehr) und zum 10.09.2008 (Personenverkehr) aufgehoben (Artikel 15 der Richtlinie 2003/59/EG).

3) Können, sofern die Pflicht zur erstmaligen Weiterbildung von Personen, die Besitzstand genießen, gemäß dem Gleichlauf der FE-Verlängerung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BKrFQG bis spätestens 10.09.2015 hinausgeschoben ist, Teil-Weiterbildungen bereits ab Inkrafttreten der Regelung, d.h. ab 10.09.2006, absolviert werden, auch wenn dadurch für alle Teil-Weiterbildungen ein Zeitraum von fünf Jahren überschritten wird?

Erörterungsergebnis:

Die Vertreter des BMVBS wiesen darauf hin, dass nach ihrer Beurteilung der Gesetzestext zwei Auslegungsmöglichkeiten eröffnet.

Eine besteht darin, generell davon auszugehen, dass eine Weiterbildung stets in einem Zeitraum von 5 Jahren zu absolvieren ist. Für diese Auslegung könnte insbesondere sprechen, dass der Grund für die Dynamisierungsmöglichkeiten im § 5 BKrFQG allein darin bestand, den Zeitpunkt des Abschlusses der ersten und der dann alle 5 Jahre zu wiederholenden Weiterbildungen mit dem Zeitpunkt der Erneuerung des Führerscheins in Übereinstimmung bringen zu können. Außerdem hätten die Länder – die die Verabschiedung ihrer Zuständigkeitsregelungen noch nicht abgeschlossen haben – dadurch die Möglichkeit, durch entsprechende Genehmigungen zunächst für ein ausreichendes Netz von Weiterbildungsstätten zu

sorgen. Im Moment können nur die gesetzlich bestimmten Institutionen Weiterbildungen anbieten. Die andere, ebenfalls vom Text des § 5 BKrFQG gedeckte Möglichkeit, besteht darin, dem betroffenen Personenkreis mit Inkrafttreten des Gesetzes die Absolvierung von Teilleistungen der Weiterbildung zu ermöglichen. Dies hat allerdings zur Folge, dass die Betroffenen frei sind, die Weiterbildungsteile in sehr großen Abständen zu absolvieren und dass Betroffene ihrerseits schon heute Anspruch darauf erheben werden, entsprechende Weiterbildungsveranstaltungen angeboten zu bekommen.

Die Vertreter der Länder entschieden, bei der Ausführung des Gesetzes gleichwohl davon auszugehen, dass die Betroffenen ab sofort ihre Weiterbildung beginnen und ggf. erst im Jahr 2015 abschließen können. Sie weisen zur Begründung darauf hin,

- dass dies Vorteile für die Verkehrssicherheit hat, wobei von Freiwilligkeit ausgegangen wird,
- ein weiterer Vorteil darin besteht, eine sonst evtl. zu befürchtende Konzentration von Weiterbildungserfordernissen zum Ablauf der Übergangsfrist vermeiden zu können,
- einzelne Weiterbildungen bereits angeboten werden,
- dass die Länderbehörden dafür Sorge tragen, dass vorliegende Anträge zur Genehmigung der Durchführung von Weiterbildungen schleunig bearbeitet werden.

4) Mit Blick auf die z. B. im Güterkraftverkehr vorgesehene Übergangszeit bis 2016 stellt sich die Frage, wie alt ein Weiterbildungsnachweis sein darf. Kann eine im Jahr 2007 besuchte Weiterbildung bis zum 10.09.2016 vorgelegt werden?

Erörterungsergebnis:

Das ist möglich (s. auch vorherige Frage Nr. 3).

5) Können in die Kurse der Grundqualifikation wie auch in die Weiterbildungskurse ADR-Grundkurse oder ADR-Fortbildungskurse integriert werden bzw. können derartige Kurse zum Teil angerechnet werden?

Erörterungsergebnis:

Eine Integration bzw. (Teil-)Anrechnung von ADR-Grundkursen oder ADR-Fortbildungskursen in die Kurse zum Erwerb der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung wurde von den Gesprächsteilnehmern aus nachfolgenden Gründen einvernehmlich abgelehnt:

Die Inhalte der Berufskraftfahrerausbildung und Weiterbildung (Liste der Kenntnisbereiche, Anlage 1 BKrFQV; sparsamer Kraftstoffverbrauch § 4 Abs. 1 BKrFQV) sind nicht identisch mit denjenigen, die in den ADR-Grundkursen bzw. ADR-Fortbildungskursen vermittelt werden – Vermittlung von Fachwissen zu gefahrgutspezifischen Themen. Zwar gibt es teilweise Überdeckungen (z. B. im Bereich der Ladungssicherung und der Beherrschung des Kraftfahrzeugs). Die Lerninhalte bei der Berufskraftfahrerausbildung sind aber so miteinander abgestimmt, dass sie die betroffenen Fahrerlaubnisklassen abdecken. Würden jetzt ADR-Ausbildungen angerechnet, so würde dies dazu führen, dass das Schwergewicht zugunsten der Lkw-Ausbildung verschoben wird und Lkw-Fahrer begünstigt werden, wenn sie eine Gefahrgut-Ausbildung haben. Dafür gibt die Richtlinie 2003/59/EG nichts her. Außerdem wäre zu erwarten, dass auch die Busfahrer andere Weiterbildungsmaßnahmen angerechnet bekommen wollen, was dann aus Gleichbehandlungsgründen in jedem Einzelfall zu prüfen wäre.

Die Berufskraftfahreraus- und Weiterbildung sollte als in sich geschlossenes System betrachtet werden, bei dem die Anrechnung anderer Qualifikationen abschließend gesetzlich geregelt worden ist (§ 2 Abs. 7 BKrFQV).

In der Besprechung der Mitgliedstaaten zu Fragen der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG am 16.11.2007 in Brüssel wurde von Vertretern der Europäischen Kommission vorgenannter Sachverhalt nachdrücklich bestätigt.

- 6) Grundqualifikation und Weiterbildung werden durch die Eintragung der Schlüsselzahl 95 nachgewiesen. Bezogen auf die Fahrerlaubnisbewerber nach den Stichtagen ist dies eindeutig. Bei „Altfällen“ ergibt sich die Eintragungsmöglichkeit nach dem Wortlaut des § 5 Abs. 2 erst nach absolvieren der Weiterbildung. Dies kann dazu führen, dass Fahrerlaubnisse bis zum September 2015 bzw. September 2016 die Schlüsselzahl 95 nicht enthalten. Angesichts der Vorgaben nach einer 1:1-Übernahme europarechtlicher Vorschriften sollte überlegt werden, ab sofort in allen Fällen der Erst- oder Neuerteilung und bei Erweiterung der Fahrerlaubnisse für die C-/D-Klassen sowie beim Umtausch alter Führerscheine in Kartenführerscheine die Schlüsselzahl 95 mit dem Enddatum 09.09.2015 bzw. 09.09.2016 einzutragen.**

Erörterungsergebnis:

Im Ergebnis der Diskussion konnte Einigkeit erzielt werden, dass dem Vorschlag „ab sofort in allen Fällen der Erst- oder Neuerteilung und bei Erweiterung der Fahrerlaubnisse für die C-/ D-Klassen sowie beim Umtausch alter Führerscheine in Kartenführerscheine die Schlüsselzahl 95 mit dem Enddatum 09.09.2015 bzw. 09.09.2016 einzutragen“, nicht zugestimmt werden kann, da der Eintrag der Schlüsselnummer 95 zum einen an die erfolgreiche Absolvierung der Grundqualifikation oder der Teilnahme an einer Weiterbildung geknüpft ist, zum anderen gemäß § 1 Abs. 2 BKrFQG nicht alle FE-Inhaber der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE verpflichtet sind eine Grundqualifikation bzw. Weiterbildung zu absolvieren.

Insofern wird es auch nach den Stichtagen 10.09.2015 bzw. 10.09.2016 Fahrerlaubnisse der Klassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE ohne den Eintrag der Schlüsselnummer 95 geben.

7) Ist gewährleistet, dass EU-weit einheitlich verfahren wird, bzw. die Kontrollbehörden der anderen Länder die deutsche Regelung akzeptieren?!

Erörterungsergebnis:

BMVBS berichtet über eine Besprechung mit Vertretern der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten zu Fragen der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG in den Mitgliedstaaten am 16.11.2007 in Brüssel

- Umsetzung ist noch nicht überall erfolgt. Besonders in Ländern durch die die Richtlinie forciert wurde, stoßen die Regierungen auf starken Widerstand der Gewerkschaften;
- Verquickung mit anderen Ausbildungen (z. B. Fahrerlaubnis, ADR-Kurse) ist nicht zulässig;
- Ausnahmen von der Qualifizierungspflicht (Grundqualifikation und Weiterbildung) sollen sehr restriktiv erfolgen;
- Weiterbildungstourismus soll verhindert werden;
- es bestand in Brüssel Einigkeit darüber, dass bis zum 09.09.2015 im „D“-Klassen-Bereich und 09.09.2016 im „C“-Klassen-Bereich Führerscheine ohne die Kennzahl „95.“ mitgeführt und vorgelegt werden.

- 8) Da die Fahrschulen kraft Gesetzes als Ausbildungsstätten für die beschleunigte Grundqualifikation anerkannt sind, stellt sich die Frage, ob und inwieweit damit gleichzeitig deren Räumlichkeiten als Schulungsräume als anerkannt gelten. In der Fahrschule wird üblicherweise nicht ganztags geschult, bei der beschleunigten aber schon. Müssen die Anforderungen an die Räumlichkeiten deshalb erhöht werden?
(§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG)**

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer haben die Frage einvernehmlich verneint.

- 9) Kann der Fahrlehrer auch in anderen Räumlichkeiten schulen und an anderen Orten? Welche Stelle soll das dann überwachen?**

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass der Fahrlehrer nicht in anderen Räumlichkeiten schulen kann, da die Angaben über die Unterrichtsräume bei der Beantragung der Fahrlehrerlaubnis eingereicht werden müssen und damit der Entscheidung über die Erlaubnis selbst mit zugrunde liegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 FahrIG). Einzelheiten sind in § 3 und Anlage 2 DV-FahrIG geregelt. Die Frage der Überwachung stellt sich somit nicht, weil die Überwachung insoweit nach dem Fahrlehrerrecht erfolgt.

10 a) Für Ausbildungsstätten, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BKrFQG gesetzlich anerkannt sind, besteht offenbar ein praktisches Bedürfnis nach einer Durchführung von Ausbildungs- und Unterrichtsteilen außerhalb der gesetzlich anerkannten Räumlichkeiten sowie auf Fahrzeugen des Kunden / Auftraggebers. So sind z.B. große Unternehmen daran interessiert, solange bei sich „in-house“ durchführen zu lassen, z.B. durch eine Fahrschule.

Erörterungsergebnis:

Die gesetzliche Anerkennung von Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4 BKrFQG bezieht sich nur auf die - im Rahmen des jeweiligen dortigen Erlaubnis- /Anerkennungsverfahrens (z.B. FahrIG, BBiG) - bereits genehmigten Unterrichtsräume. Soweit abweichend hiervon in Räumen eines Kunden / Auftraggebers ausgebildet werden soll, handelt es sich insoweit um einen Antrag auf Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG. Eine zahlenmäßige Beschränkung der Unterrichtsorte wie im Fahrschulrecht (vgl. § 14 Abs. 2 FahrIG) gibt es im Rahmen des BKrFQG aber nicht.

Entsprechendes gilt für den Umfang der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG für Ausbildungsstätten, die keine gesetzliche Anerkennung haben. Auch hier ist für jeden neuen Unterrichtsort eine gesonderte Genehmigung erforderlich, ggf. in Form einer Ergänzung bzw. Änderung des ursprünglichen Anerkennungsbescheids; eine erneute Prüfung der weiteren Anerkennungsvoraussetzungen erfolgt in diesem Fall nicht.

10 b) In den genannten Fällen beabsichtigen wir, im Rahmen eines dann erforderlichen Antrags auf (Teil-)Anerkennung auch Angaben zum Kursprogramm (vgl. § 6 Nr. 1 BKrFQV) sowie zur Teilnehmerzahl (§ 6 Nr. 4 BKrFQV) zu erfragen. Dies ist zwar eigentlich für gesetzlich anerkannte Ausbildungsstätten nicht vorgesehen, aber eben nur soweit die Ausbildung in Räumen und durch Kursleiter erfolgt, die im Rahmen der jeweiligen Vorschriften (z.B. §§ 11 ff. FahrIG) überprüft und abgenommen wurden.

Erörterungsergebnis:

Im Falle eines Antrags nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG seitens einer gesetzlich anerkannten Ausbildungsträgers sind sämtliche Anerkennungs Voraussetzungen der §§ 7 Abs. 2 BKrFQG, 6 BKrFQV zu prüfen.

11) Müssen LKW- oder Bus-Fahrschulen, die neben Fahrlehrern externes Personal als Kursleiter zum Unterricht einsetzen wollen, hierfür eine gesonderte Anerkennung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG i.V.m. § 6 Nr. 2 BKrFQV beantragen? Entsprechend gilt die Frage für bereits nach § 7 Abs. 2 BKrFQG gesondert anerkannte Ausbildungsstätten, wenn später neue Kursleiter eingesetzt werden sollen, die von der ursprünglichen Anerkennung nicht umfasst waren.

Erörterungsergebnis:

Von der gesetzlichen Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG ist auch externes Ausbildungspersonal (z.B. Honorarkräfte, u.U. auch ohne Fahrlehrerschein) umfasst. Die Qualifikation der Ausbilder wird insoweit lediglich im Rahmen der Überwachung geprüft.

Entsprechendes gilt für Ausbildungsstätten mit gesonderter Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 5, Abs. 2 BKrFQG. Bei einem Wechsel / einer Neuverpflichtung von Ausbildern ist weder eine Genehmigung noch eine Anzeige an die Anerkennungsbehörde erforderlich.

12) Die unbestimmten Rechtsbegriffe im Zuge der Anerkennungsvorschriften nach § 7 Abs. 2 BKrFQG (was ist erforderlich, angemessen und geeignet?) sowie § 6 BKrFQV (wie muss das Ausbildungsprogramm beschaffen sein?) bedürfen der Konkretisierung, damit bundesweit (zumindest weitestgehend) vergleichbare Maßstäbe angelegt werden.

a) Was sind pädagogische und didaktische Kenntnisse im Sinne von § 6 BKrFQV? Hierzu könnte man evtl. die berufsgenossenschaftlichen Vorschriften über Ausbilderqualifikationen als Maßstab heranziehen.

Erörterungsergebnis:

Im Ergebnis der Diskussion konnte Einigkeit erzielt werden, dass die Vorschrift durch Ermessensausübung durch die Verwaltungsbehörden zu vollziehen sind. Dafür sind ausrei-

chend klare Kriterien festgelegt, die sich an der Richtlinie 2003/59/EG orientieren. Es handelt sich um eine wertende Würdigung, bei der z. B. über die Eignung der Schulungsräume anhand des Zwecks der Ausbildung entschieden werden muss (keine beengten Verhältnisse, Vernehmbarkeit des Ausbilders, Fähigkeit des Auszubildenden zu selbständiger Arbeit). Ähnliche Regelungen, z. B. bei den Fahrschulen, können Entscheidungshilfen sein, ohne aber direkt angewandt werden zu können.

Grundsätzlich gilt, dass bei der Anerkennung von Ausbildungsstätten der Grundsatz der Gleichwertigkeit mit den Kraft Gesetzes anerkannten Ausbildungsstätten zu beachten ist.

Was die pädagogischen und didaktischen Kenntnisse anbelangt, könnten Fahrlehrer, Kraftverkehrsmeister als Maßstab angelegt werden.

b) Wie hat ein entsprechender Nachweis auszusehen und wer ggf. darf solche Nachweise erstellen?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer stimmten überein, dass dies vom Einzelfall abhängt, bei dem die o. g. Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen.

- 13) Im Rahmen von § 7 Abs. 2 Nr. 3 BKrFQG wird hinsichtlich der Eignung von Schulungsräumen davon ausgegangen, dass hierfür die Regelungen der Arbeitsstättenverordnung gelten. Ob diese auch für die Fahrschulen gelten oder hier die DV-FahrIG zum Tragen kommt, bedarf der Klarstellung.**

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einigkeit, dass die DV-FahrIG nur für die Fahrschulen gilt. Bei Ausbildungsbetrieben hängt die Geltung der Arbeitsstättenverordnung davon ab, ob die Schulungsräume sich in einer Einrichtung befinden, die der Arbeitsstättenverordnung unterliegt. Ist dies nicht der Fall, kann von unmittelbarer Geltung nicht ausgegangen werden. Jedoch müssen die Grundsätze (z. B. zum Nichtraucherschutz und zur Gefahrvermeidung) gleichwertig erfüllt sein.

- 14) Welche konkreten Anforderungen sind nach § 7 Abs. 2 Nr.1 bis 5 BKrFQG an die Antragsteller zu stellen; welche Unterlagen sind nach § 6 BKrFQV beizufügen?**

Erörterungsergebnis:

Es bestand Übereinstimmung, dass sich die „Liste der Anforderungen“ aus § 7 Abs. Nr. 1 bis 5 BKrFQG i.V.m. § 6 Nr. 1 bis 4 BKrFQV ergibt und die wertende Würdigung gilt.

- 15) In § 6 Nr. 4 BKrFQV ist die vorgesehene Teilnehmerzahl angesprochen. Welche Bedeutung hat die Nennung dieses Kriteriums? Sind Mindest- oder Maximalteilnehmerzahlen angedacht?**

Erörterungsergebnis:

Mit der Angabe der Teilnehmerzahl wird Anlage I Abschnitt 5 Ziffer 5.1.4 der RL 2003/59/EG umgesetzt. Die Angabe „Zahl der Ausbilder (§ 6 Nr. 2 BKrFQV)“ wurde auf Länderwunsch berücksichtigt. Hintergrund war: Beurteilung ob ein angemessenes Verhältnis von Aus- und Weiterbildungs-

teilnehmern und Lehrpersonal gegeben ist (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG). Auch dies kann durch wertende Würdigung entschieden werden.

Es soll im Einzelnen schulungsbezogen eine Höchst-Teilnehmerzahl zwischen 25 und 36 vorgesehen werden (Differenzierung nach praktischer/theoretischer Ausbildung).

Dies entspricht den Regelungen nach ADR und FahrIG.

16) Nach § 7 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG dürfen keine Tatsachen vorliegen, die gegen die persönliche Zuverlässigkeit des Antragstellers sprechen. Welche Nachweise können hier verlangt werden? In Betracht kommen Auszüge aus dem Verkehrszentralregister oder dem Bundeszentralregister sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes oder von Sozialversicherungsträgern.

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einigkeit, dass nur anlassbezogen Nachweise – Bundeszentralregister, Verkehrszentralregister u. ä. – verlangt werden können, da es sich um kein von Amtswegen zu untersuchendes Kriterium sondern um einen Versagungsgrund handelt.

17) Bestehen Bedenken dagegen, dass ein Antragsteller lediglich Weiterbildungskurse anbietet, und daher für den Bereich der Grundqualifikation auch kein Kursprogramm vorlegt? In der Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG könnte die Beschränkung auf die Weiterbildung als „Teilanerkennung“ deutlich hervorgehoben werden.

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer stimmten überein, dass keine Bedenken gegen eine Teil-Anerkennung als Weiterbildungsstätte bestehen.

18) Sind im Falle eines EDV-gestützten Kurs-Lizenzsystems mit regionaler Schulung beide folgenden Anerkennungs-Lösungen möglich? (§ 7 Abs. 2 BKrFQG, § 6 BKrFQV)

- (1) Zentrale Anerkennung des Lizenzgebers unter Angabe aller Ausbilder und Schulungsorte als Zweigstellen; Verantwortung und Kontrolle der Einhaltung des Kurs-Lizenzsystems seitens der Lizenznehmer liegt umfassend beim Lizenzgeber (vertraglich abzusichern im Lizenzvertrag);
- (2) Regionale Anerkennung sämtlicher Lizenznehmer für jeden Schulungsort je gesondert; Verantwortung des Lizenzgebers lediglich für Eignung des Kursprogramms, dagegen im Übrigen (Ausbilder, Räume) beim Lizenznehmer.

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer sprachen sich für die regionale Anerkennung – Anerkennungs-Lösung (2) – aus, weil die eingereichten Unterlagen (z. B. zu den Schulungsstätten) nur regional beurteilt werden können.

19) Gilt die Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG durch die nach Landesrecht zuständige Behörde bundesweit oder sind ggf. Einzelanerkennungen durch verschiedene Länder oder alle Länder erforderlich?

Erörterungsergebnis:

Es wurde im Ergebnis der Diskussion Einigkeit erzielt, dass die Anerkennung durch die Stellen, die die Landesregierungen durch Rechtsverordnungen bestimmt haben oder auf Grund dieser Ermächtigung bestimmt worden sind (§ 8 Abs. 3 BKrFQG) erfolgt. Diese Anerkennung kann somit nur in den Grenzen des jeweiligen Landes erfolgen und wirksam werden. Das Gesetz setzt zudem die regionale Würdigung voraus, so im Hinblick auf die Angaben über die Ausbildungsstätten. Dies hindert die Länder aber nicht daran, gleichwohl landesweit wirksame Entscheidungen zu treffen.

20) Ist die Anerkennung nach § 7 Abs. 2 BKrFQG unbefristet oder ist eine Befristung möglich z. B. 5 Jahre, analog der Anerkennung von Ausbildungseinrichtungen für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte?

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einigkeit, dass die Anerkennung nicht grundsätzlich zu befristen ist, da eine Befristung in der Richtlinie 2003/59/EG und im BKrFQG nicht vorgesehen ist. Eine Befristung im Einzelfall ist möglich, wenn dafür Gründe bestehen, die in der Person des Antragstellers liegen.

21) Sind Anerkennungen nach § 7 Abs. 2 BKrFQG für einzelne Kenntnisbereiche nach Anlage 1 BKrFQV möglich?

Erörterungsergebnis:

Es wurde nach Diskussion Einigkeit erzielt, dass eine Anerkennung für einzelne Kenntnisbereiche nach Anlage 1 BKrFQV nicht zulässig wäre. Gesetzlich anerkannte Fahrschulen (§ 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG) können für alle Kenntnisbereiche nach Anlage 1 BKrFQV (C und D) Aus- und Weiterbildung durchführen, sofern sie über das entsprechende Personal verfügen. Ausbildungsstätten, die nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG von den Länderbehörden anerkannt werden, können im Antrag auf die Kenntnisbereiche der Klassen C oder D beschränken und erhalten eine beschränkte Anerkennung.

22) Welche Voraussetzungen gibt es für Ausbildungsbetriebe nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG?

Der IHK sind diese Ausbildungseinrichtungen zwar bekannt, allerdings ist nicht bekannt, ob nachhaltig die Voraussetzungen als Ausbildungsbetrieb erfüllen, wenn gerade kein Auszubildender beschäftigt ist.

Erörterungsergebnis:

Die Anerkennung als Ausbildungsbetrieb ist entscheidend.

„...Ausbildung ... durchführen...“ ist auszulegen: Ein Unternehmen, das regelmäßig aus-bildet – die ständige Anwesenheit eines Auszubildenden ist nicht erforderlich. Jedoch wird davon ausgegangen, dass Ausbildungseinrichtungen diese Eigenschaft verlieren, wenn sie die Voraussetzungen nach dem Berufsbildungsgesetz nicht mehr erfüllen.

Gleiches gilt für die Bildungseinrichtungen.

Nach Ansicht der Länder ist hier die Frage der Überwachung nicht ausreichend geregelt.

23) Ist eLearning im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung möglich?

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einigkeit, dass eLearning – im Sinne von Fernkursen – im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und Weiterbildung nicht zulässig ist (vgl. § 7 Abs. 2 i.V.m. § 6 BKrFQV), weil danach die Ausbildung in einer Ausbildungsstätte durch einen Ausbilder erfolgen muss. Die Einbeziehung elektronischer Medien durch den Ausbilder wird dadurch nicht eingeschränkt.

In der Besprechung der Mitgliedstaaten zu Fragen der Umsetzung der Richtlinie 2003/59/EG am 16.11.2007 in Brüssel wurde von Vertretern der Europäischen Kommission vorgenannter Sachverhalt bestätigt.

24) Lässt das Bundesrecht den Ländern die Freiheit, im Rahmen der landesrechtlichen Zuständigkeitsregelung auch Vorschriften zu erlassen, die der Ausgestaltung der Überwachung nach § 7 Abs. 4 BKrFQG dienen (z.B. Anzeigepflicht der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG, Aufzeichnungspflicht für die Unterrichtszeiten und -teilnehmer, Eintragung der Lehrtätigkeit nach BKrFQG im Tagesnachweis des Fahrlehrers nach FahrIG, Einführung einer turnusmäßigen Regelüberwachung)?

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einvernehmen, dass allgemeinverbindliche landesrechtliche Regelungen nicht in Betracht kommen, im Rahmen der Aufsicht durch Einzelfallanordnung aber möglich sind.

25) Muss die Überwachung der Fahrschulen im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG noch durch eine Landesverordnung bestimmt werden oder ist die Regelung so zu lesen, dass die für die Fahrschulüberwachung nach § 33 FahrIG bestimmten Behörden (Erlaubnisbehörden, die dann durch entsprechende Landesverordnung festgelegt sind) zuständig sind?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer stimmten überein, dass nach der Begründung zu § 7 Abs. 4 BKrFQG Fahrschulen durch die nach § 33 FahrIG bestimmten Behörden zu überwachen sind.

26) Welcher Überwachungsrythmus wird im Rahmen von § 7 Abs. 4 BKrFQG für ausreichend erachtet. Im Falle der Fahrschule beträgt dieser höchstens 4 Jahre.

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einvernehmen, dass das Gesetz keine Regelungen zum Überwachungsrythmus enthält.

27) Wer hat die Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 BKrFQG (Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen) zu überwachen und ist eine Untersagung der Tätigkeit nach § 7 Abs. 4 letzter Satz und durch wen möglich?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer stimmten überein, dass die Überwachung den nach dem BBiG bestimmten Behörden obliegt. Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass die Berechtigung zur Durchführung einer Ausbildung nach dem BBiG die Berechtigung der Ausbildung nach dem BKrFQG mit einschließt und dass eine Entziehung der Berechtigung nach dem BKrFQG nur erfolgt, wenn auch eine Entziehung der Berechtigung nach dem BBiG erfolgt.

28) Durch § 1 Abs. 4 BKrFQV wird den IHK's die Hinzuziehung von aaSoP ermöglicht. In wie weit hier amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer in ihrer Funktion als Angehöriger einer Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr diese Aufgabe erfüllt und damit in Kollision zu § 6 Abs. 1 KfSachvG gerät, oder er als fachlich qualifizierte Person zum Einsatz kommt, bedarf einer Klarstellung.

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer sind der Auffassung, dass die Verordnung der IHK drei Möglichkeiten eröffnet:

1. Einbeziehung der TP in die Prüfung (i. V. mit § 6 KfSachvG), sofern Übereinstimmung zwischen IHK und TP besteht.
2. Einbeziehung von Personen in die Prüfung, die alle Voraussetzungen mit Ausnahme der Zugehörigkeit zur TP des Bundeslandes erfüllen, in dem die IHK die Prüfung durchführen will. Ansonsten bedarf es der Zustimmung der Aufsichtsbehörden (§ 6 Abs. 1 a Satz 2 KfSachvG).

3. Einbeziehung von Personen, die aaSoP sind, aber ausnahmsweise nicht einer TP angehören (beim Ruhen der Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Nr. 4 KfSachvG, zufällig oder vereinbart mit TP).

Ausgeschlossen sind Personen, die nicht über eine Berechtigung zur Fahrerlaubnis-Prüfung (FEP) verfügen (z. B. auch zeitweiliges Fahrverbot.)

Durch § 9 Abs. 4 der Mustersatzung der IHK'en ist geregelt:

Für die praktische Prüfung setzt die IHK einen amtlich anerkannten Sachverständigen/eine amtlich anerkannte Sachverständige oder einen amtlich anerkannten Prüfer/eine amtlich anerkannte Prüferin für den Kraftfahrzeugverkehr ein, der/die im Besitz einer gültigen Berechtigung zur Abnahme der Fahrerlaubnisprüfung ist.

29) Zwischen § 2 Abs. 3 BKrFQV („Bewerber muss mindestens 10 Stunden ein KFZ unter Aufsicht einer Person führen, die im Besitz einer Fahrlehrerlaubnis ist“) und § 6 Nr. 2 BKrFQV („Ausbilder im praktischen Teil müssen eine Berufserfahrung als Berufskraftfahrer nachweisen“) scheint ein Widerspruch zu bestehen. Muss der Ausbilder beide Fähigkeiten innehaben?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass die bestehenden Regelungen sachgerecht sind. Die Betonung bei § 2 Abs. 3 BKrFQV liegt auf der Gültigkeit der Fahrlehrerlaubnis. Sie muss verlangt werden, wenn eine Person im Fahren geschult wird. Handelt es sich um andere praktische Schulungsinhalte (Ladungssicherheit, Kfz-Technik), so können auch andere praktische Ausbilder zum Einsatz kommen. Das gilt auch im Rahmen der Weiterbildung, bei denen die Person über einen FS verfügt.

30) Im Verlauf des Vorbereitungsunterrichts auf die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung müssen gemäß § 2 Abs. 3 BKrFQV mindestens 10 Zeitstunden auf das Führen eines Fahrzeuges verwendet werden. Dabei ist davon auszugehen, dass die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung den Regelfall der Nachweisführung darstellen wird (Kostenfaktor). Wiederholt wurde die Frage gestellt, ob die im Rahmen der Vorbereitung auf die beschleunigte Grundqualifikationsprüfung durchgeführte 10-stündige fahrpraktische Ausbildung auf die danach zu absolvierenden Fahrstunden im Rahmen der Fahrausbildung angerechnet werden kann.

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer stimmten überein, dass der Erwerb der Fahrerlaubnis und die beschleunigte Grundqualifikation zwei voneinander getrennte Ausbildungen sind und der nach Fahrerschüler-Ausbildungsverordnung vorgeschriebene theoretische und praktische Unterricht unberührt bleibt.

31) Nach § 1 Abs. 4 BKrFQV ist für die praktische Prüfung im Rahmen der Grundqualifikation ein amtlich anerkannter Sachverständiger oder Prüfer für den Kraftverkehr einzusetzen.

Bedeutet dieses, dass der aaSoP die gesamte praktische Prüfung (zwei Stunden Fahrprüfung, 30 Minuten praktischer Prüfungsteil am Fahrzeug, und eine Stunde Bewältigung fahrpraktischer Situationen), also 3,5 Std., anwesend sein muss oder ist im Rahmen der praktischen Prüfung die Bildung einer Prüfungskommission unter Vorsitz eines aaSoP möglich, der auch Fahrlehrer angehören dürfen?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer kamen zu dem Ergebnis, dass der aaSoP oder Prüfer für den Kraftverkehr für die fahrpraktischen Teile vorgesehen ist. Gemäß § 8 Abs. 2 BKrFQV regeln die IHK das weitere Prüfverfahren durch Satzung.

32) Zwischen Bund und Ländern war am 8. März 2007 vereinbart worden, dass das BMVBS sich für eine Handreichung zum Einsatz eines „leistungsfähigen Simulators“ gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 BKrFQV einsetzt, die sich auch in Übereinstimmung mit dem EG-Recht befindet.

Die Stillhaltefrist im Notifizierungsverfahren 2007/0472/D - Handreichung zum Einsatz eines „leistungsfähigen Simulators“ im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG ist am 19. November 2007 abgelaufen. Damit kann nach den hierfür gültigen Verfahrensvorschriften davon ausgegangen werden, dass das Verfahren abgeschlossen ist. Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABI. EG Nr. L 204 S 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABI. EG Nr. L 217 S 18), sind beachtet worden. Damit besteht die Möglichkeit, bei den nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz und der darauf basierenden Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung übertragenen Aufgaben, die Handreichung zum Einsatz eines „leistungsfähigen Simulators“ im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG anzuwenden.

- siehe Anlage -

Handreichung zum Einsatz eines „leistungsfähigen Simulators“ im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG*

1. Grundlagen zur Fahrsimulation

Fahrsimulatoren sind technische Anlagen, die im Bereich der Forschung und Entwicklung und im Bereich der Aus- und Weiterbildung für Fahrzeuge eingesetzt werden. Zweck der Anlagen ist es, eine dem Einsatzzweck angemessene Nachbildung der realen Fahraufgabe zu erzeugen. Fahrsimulatoren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, können ebenfalls genutzt werden, wenn durch die technischen Parameter gewährleistet wird, dass die Anforderungen erfüllt werden. Zur Ausbildung im Sinne der Richtlinie 2003/59/EG Anhang 1 können Simulatoren vornehmlich dann genutzt werden, wenn es erforderlich ist, Situationen zu reproduzieren und die Fahrten zum Zweck der Nachbesprechung aufzuzeichnen. Neben der Reproduzierbarkeit der Szenarien ist die Möglichkeit, Risikosituationen ohne Gefahr für den Fahrer und dessen Umwelt zu testen ein Vorteil der Simulation.

2. Technik der Simulatoren

Um diese Fahraufgabe nachzubilden, müssen die Sinne des Fahrers so bedient werden, dass ein hinreichend genauer Eindruck einer Fahrt entsteht. Aus dieser Notwendigkeit ergeben sich die technischen Hauptkomponenten von Fahrsimulatoren:

Sichtsystem: Bedient den Gesichtssinn des Fahrers und ist als einziger echter Fernsinn des Menschen für die Fahraufgabe besonders wichtig, um die Fahrweise an zeitlich und örtlich vorausliegende Gegebenheiten anzupassen.

Bewegungssystem: Ermöglicht in eingeschränktem Umfang die Darstellung von Beschleunigungen in Anlehnung an die in der Realfahrt auftretenden Beschleunigungen. Die Informationen sind insbesondere dann wichtig, wenn es darum geht, realistische Lenk- und Brems- und Beschleunigungsreaktionen beim Fahrer zu erzeugen. Neben einem Bewegungssystem ist es sinnvoll weitere

- 30 -

*"Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. L 204 S 37), geändert durch die Richtli-

aktive Rückkopplungssysteme wie Lenkkraftsimulation, Sitzrüttler, Gurtstraffersystem etc. zu verwenden um damit die Geschwindigkeitswahrnehmung zu stimulieren.

Akustiksystem: Bietet periphere Informationen über den Fahrvorgang und trägt sehr dazu bei, den Eindruck einer Realfahrt zu erzeugen (Reifenquietschen, Motordrehzahl etc.).

Fahrzeugkabine: Die Verwendung von Serienfahrzeugen statt einfachen Fahrständen trägt vor allem durch den Raumeindruck aber auch durch Haptik und Anordnung der Bedienelemente wesentlich zum Eindruck bei, in einem echten Fahrzeug zu fahren. Die Akzeptanz des Fahrsimulators als Ausbildungsinstrument kann dadurch stark erhöht werden.

Fahrzeugmodell: Ein computerbasiertes Rechenmodell, welches aus den Eingaben des Fahrers an Lenkrad, Brems- und Gaspedal (ggf. auch Gang/Kupplung) die Bewegungen des Fahrzeugs berechnet, und damit vor allem den im Sichtsystem dargestellten Bildausschnitt bestimmt. Auch für die Berechnung der auftretenden Beschleunigungen für das Bewegungssystem ist das Rechenmodell verantwortlich. Es kann aus einzelnen Modellen für Lenkung, Motor, Getriebe, Antriebsstrang, Fahrwerk und Reifen bestehen. Für die Nachbildung der Normalfahrt können einfache Modelle völlig ausreichend sein. Komplexere Vorgänge, wie Fahrten im Grenzbereich, Schleudern und Umkippen erfordern aber ggf. sehr viel aufwändigere Fahrdynamikmodelle. Über die realistische Simulation des Lenkmomentes können viele Informationen über den Straßenzustand, die Fahrgeschwindigkeit und die Reibverhältnisse vermittelt werden.

Datenbasis und Autonomer Verkehr: Die detaillierte Darstellung der Landschaft und der Fahrbahnen ist der größte Einflussfaktor für den Realitätseindruck im Fahrsimulator. Diese wird bestimmt durch den Detaillierungsgrad der computertechnisch programmierten Landschaft. Um Realfahrtsszenen zu erzeugen, ist es erforderlich selbstständig fahrende (autonome) Fahrzeuge zur Interaktion zur Verfügung zu haben.

3. Verwendung von Fahrsimulatoren im Sinne 2003/59/EG Anhang 1

Von den im Anhang der Richtlinie beschriebenen Qualifikationszielen sind nicht alle für die Anwendung am Fahrsimulator geeignet. Dies trifft insbesondere dort zu, wo die Wissensvermittlung unabhängig von der Interaktion mit dem Fahrzeug stattfinden kann. Im Folgenden sind diejenigen Kenntnisbereiche aus Anhang 1 der Richtlinie aufgeführt, die für die Anwendung am Simulator sinnvoll erscheinen. Im Anschluss daran werden aus diesen Einsatzgebieten die wichtigsten Anforderungen an einen geeigneten Fahrsimulator abgeleitet.

nie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S 18), sind

Abschnitt 1 – 1.1, 1.2, 1.3: Fahr simulatoren können eingesetzt werden, um die Bedienung von Fahr- und Bremspedal gemäß vorab erworbener Kenntnisse über Leistungs- und Drehmomentverlauf und den optimalen Nutzungsbereich hinsichtlich Drehzahl zu trainieren. Gleiches gilt für den Einsatz von Dauer- und Betriebsbremsen auf entsprechenden Fahrstrecken.

Abschnitt 1 – 1.4: Am Fahr simulator können die Auswirkungen verschiedenen Schwerpunktlagen, Achslastverteilungen und Achslasten (auch Überlasten) auf das Fahrverhalten und die Stabilität veranschaulicht werden.

Abschnitt 1 – 1.5: Ein Fahr simulator bietet die Möglichkeit, die Auswirkungen von vorab erlernten Verhaltensweisen auf das Fahrverhalten sichtbar zu machen. Das für das Beherrschen des Fahrzeugs im Sinne der Sicherheit und des Komforts geeignete Verhalten kann gefahrlos und reproduzierbar trainiert werden. Die Variation der Sicht-, Beleuchtungs- und Straßenverhältnisse ist im Fahr simulator einfach möglich.

Soll dagegen das Lenk-, Brems- und Beschleunigungsverhalten im Simulator selbstständig erlernt werden, ist eine realitätsgetreue Nachbildung der im Realfall auftretenden Beschleunigungen erforderlich, was ein extrem aufwändiges Bewegungssystem und ein ebenfalls sehr aufwändiges Fahrdynamikmodell erfordert.

Abschnitt 1 – 1.6: Auf das Fahrzeug bei unterschiedlichen Fahrbahnzuständen wirkende Kräfte und deren Auswirkungen auf das Fahrverhalten können im Simulator trainiert werden.

4. Anforderungen an Fahr simulatoren im Sinne 2003/59/EG Anhang 1

Die Punkte 4.1 „Sichtsystem“ und 4.2 „Bewegungssystem“ sind im Wesentlichen von einer weiteren Beschreibung der Anwendung unabhängig. Die Inhalte der Punkte 4.3 – 4.7 sind dagegen nur richtungweisend und müssen vervollständigt werden, wenn das Training detaillierter beschreiben werden kann. Wo angegeben („dem Realfahrzeug entsprechend“), sollte unbedingt ein genauer Abgleich der Simulation mit dem Realfahrzeug erfolgen.

4.1. Sichtsystem:

Um die Interaktion mit Querverkehr und den Kreuzungseinblick zu ermöglichen, ist ein horizontaler Sichtbereich von mindestens 180° abzudecken. Da beim Training nicht die Lesbarkeit von Schildern im Vordergrund steht, reicht eine Bildauflösung von ca. 2-3 Bogenminuten / Bildpunkt aus. Der vertikale Sichtbereich wird durch die Fahrkabine bestimmt und sollte zumindest in der Hauptblickrichtung (Fahrtrichtung) komplett abgedeckt sein. Bildberechnungs- und Bilderneuerungsraten sollten gemäß dem Stand moderner Graphiksysteme mindestens 60 Hertz betragen. Entsprechend dem Fahrzeugtyp sind Rückspiegelansichten realitätsgetreu nachzubilden. Für einen guten Realitäts- und Geschwindigkeitseindruck ist es wünschenswert, die Übergänge zwischen den einzelnen Bildabschnitten der Frontsicht möglichst unsichtbar zu gestalten (Edge-Bending).

4.2. Bewegungssystem:

Für die geplanten Anwendungen ist ein Bewegungssystem von untergeordneter Bedeutung, da es bei der Nachbildung der primären Fahraufgabe nicht darum geht, realistische, spontane Fahrerreaktionen hervorzurufen, sondern die Auswirkungen von vorab erworbenen Verhaltensweisen auf den Fahrvorgang sichtbar zu machen. Für die bessere Darstellung der zu trainierenden Längsdynamik des Fahrzeugs und Verbesserung des Geschwindigkeitseindrucks, ist ein Bewegungssystem dennoch vorteilhaft. Auch die Verträglichkeit der Simulatorfahrt (Vermeiden der „Simulationskrankheit“) ist ein Bewegungssystem wünschenswert. Folgende Eigenschaften sollten mindestens erfüllt sein:

- 1 rotatorischer Freiheitsgrad für Nickbewegungen beim Beschleunigen und Bremsen: Bewegungsumfang ca. $\pm 10^\circ$, Frequenz min. 2 Hz
- 1 translatorischer Freiheitsgrad v.a. für Vibrationen: Bewegungsumfang ca. 5 cm, Frequenz bis ca. 15 Hz (max. Frequenz der Raddrehzahl)

4.3. Akustiksystem:

Für einen guten Realitätseindruck müssen die Geräusche realitätsnah implementiert werden. Die Geräuschinhalte sind möglichst am Originalfahrzeug aufzuzeichnen.

- **Motorgeräusche** abhängig von Last und Drehzahl
- **Abrollgeräusche, Windgeräusche** abhängig von Geschwindigkeit und Untergrund
- **Einzelereignisse:** Nach Bedarf sind Geräusche für Kollisionen, Abkommen von der Fahrbahn etc. nachzubilden.

4.4. Fahrzeugkabine:

Für den Realitätseindruck im Simulator sollte eine dem Realfahrzeug entsprechende Kabine verwendet werden. Im Sinne der Anwendung ist darauf zu achten, dass die Kraft-Weg-Verläufe von Fahr-, Brems- und ggf. Kupplungspedal denen des Realfahrzeugs entsprechen. Gleiches gilt für evtl. vorhandene Getriebeschaltungen.

4.5. Fahrzeugmodell:

- **Motor:** Die Leistungs- und Drehmomentkurven sowie die Beschleunigungs- und Bremsleistung ist dem Realfahrzeug anzugleichen, um ein reales Regelverhalten beim Fahrer hervorzurufen. Für die Überwachung und Auswertung der Fahrten sind Simulationsmodelle für Verbrauch, Bremsentemperatur, Motorverschleiß etc. zu implementieren.
- **Getriebe:** Die Übersetzungen sind dem Realfahrzeug entsprechend zu implementieren.
- **Lenkung und Reifen:** Die Lenkübersetzung, der Verlauf des Lenkmoments, die Lenkungsanschlüsse und der Lenkungsrücklauf sind in jedem Fall dem Realfahrzeug entsprechend zu implementieren. Soll der Simulator für Fahrsituationen außerhalb der Normalfahrt genutzt werden, ist die Veränderung des Lenkmoments auf Grund von vermindertem Reibwert zwischen Fahrbahn und Reifen, sowie beim Bewegen des Fahrzeugs im Grenzbereich der Reifenhaftung z.B. bei Kurvenfahrt zu berücksichtigen. Dafür sind in der Regel 3D-Reifenmodelle und eine Nachbildung der Kinematik der Lenkung erforderlich. Das Reifenmodell muss in der Lage sein, das Fahrzeugverhalten in den gewünschten Grenzsituationen abzubilden (Schleudern, ABS-Regelbremsungen, etc.).
- **Fahrdynamik:** Auf der Bedienoberfläche der Fahrsimulatoren können folgende Einstellungen vorgenommen werden, welche die Fahrdynamik beeinflussen:
 - o Fahrzeugtyp: Bus, Sattelzug, LKW-Anhängerzug, ggf. Spezialfahrzeuge mit dem entsprechende Rangier und Fahrverhalten. Ggf. ist ein Rangier-Parcours und Wechselbrückenfahrzeuge vorzusehen.
 - o Schwerpunktlage. Die Lage des Schwerpunktes kann innerhalb der Grenzen des physikalisch Sinnvollen (maximal innerhalb des Ladevolumens) variiert werden. Die Fahrdynamik des LKWs verändert sich entsprechend in Richtung über- oder untersteuernd.
 - o Beladungszustand: Unterschiedliche Beladungszustände können jeweils für eine Fahrt festgelegt werden. Die Auswirkungen auf Brems-, Beschleunigungs- und Kurvenverhalten sind detailliert auf das reale Verhalten abzustimmen.

Mittels dieser Parameter können unterschiedliche Achslasten und Achslastverteilungen simuliert werden. Diese Unterschiede in der Simulation erfahrbar zu machen, erfordert in der

Regel die Verwendung eines Mehrkörpersimulationsmodells (MKS-Modell). Wie das Reifenmodell muss das Fahrdynamikmodell in der Lage sein das Fahrzeugverhalten in den gewünschten Grenzsituationen abzubilden (Schleudern, ABS-Regelbremsungen, Kippen, Zusammenklappen des Gespanns etc.).

4.6. Datenbasis und autonomer Verkehr:

Für das Training hinsichtlich optimaler Nutzung von Fahrpedal und Bremse muss die Datenbasis entsprechend lange Steigungs- und Gefällestrecken enthalten. Zudem ist ein Stadtgebiet mit schaltbaren Ampeln erforderlich. Der autonome Verkehr sollte in seiner Dichte variierbar sein, vom fließenden Verkehr mit wenigen Fahrzeugen bis hin zu Stop&Go Szenarien, die beliebig in Stadt, Landstrasse und Autobahn erzeugt werden können. Das Verhalten der Fahrzeuge muss bei Bedarf auch vollständig reproduzierbar sein, um z.B. die Vergleichbarkeit von Verbrauchsmessfahrten zu gewährleisten. Das Straßennetz der Datenbasis muss den Vorschriften der StVO und RAS entsprechen.

Der Reibwert zwischen Fahrbahn und Reifen kann während einer Fahrt von außen verstellt werden, so dass lokale Störungen nachgebildet werden können. Gleiches gilt für Umweltbedingungen wie Nebel, Regen oder Schnee, welche während der Fahrt einzustellen sind. Einzelereignisse wie Aquaplaningbereiche, Bodennebel, Unfallszenarien etc. können bei einer detaillierteren Festlegung der Trainingsinhalte beliebig spezifiziert werden. Die Verkehrsdichte sollte ebenfalls während der Fahrt zu verändern sein.

4.7. Messtechnik, Bedieneroberfläche und Auswertung:

Es sollte die Möglichkeit bestehen, die Lerninhalte an die persönliche Leistungsfähigkeit des Fahrers anzupassen. Entsprechende Übungen sollten einfach und flexibel zu erstellen sein, ohne Programmierkenntnisse zu erfordern. Die erzeugten Übungsszenarien sollten einfach abzuspeichern und neu zu starten sein. Zur Nachbesprechung der gefahrenen Übung müssen diese mit geeigneter Messtechnik aufgezeichnet und wieder abgespielt werden können. Um Fahrer- und Fahrzeugverhalten dokumentieren und zu Trainingszwecken reproduzieren zu können, ist die Aufzeichnung von mindestens 2 Videokanälen (1. Fahrzeuginnenraum mit Bedienelementen, 2. Außensicht in Fahrtrichtung) vorzusehen.

Die Übungen können idealer Weise automatisch hinsichtlich Verbrauch, Geschwindigkeit, Verstoß gegen Verkehrsregeln, Verlassen der idealen Fahrspur etc. ausgewertet werden. Für die Bestimmung und Beurteilung des Verbrauchs sind Rechenmodelle zu implementieren, die mit dem Realfahrzeugverbrauch zu validieren sind. Gleiches gilt für alle anderen zu Trainierenden Größen. Die vom Fahrdynamikmodell berechneten Quer- und Längsbeschleunigungen können zur Beurteilung der Beanspruchung von Transportgut und Insassen aufgezeichnet und ggf. automatisch nach Maximal- und Mittelwerten etc. ausgewertet werden. Gleiches gilt für die Betätigung von Fahrpedal, Bremse, Lenkung und Gangwahl.

33) Kann im Rahmen des § 4 Abs. 2 BKrFQV eine selbständige Ausbildungseinheit (Zeiteinheit) von 7 h auf zwei aufeinander folgende Tage aufgeteilt werden (z.B. Fr. Nachmittag und Sa. morgen)?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer stimmten überein - sofern die Vorschriften über die Lenk- und Ruhezeiten nach der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und den Arbeitszeitregelungen nach dem Arbeitszeitgesetz eingehalten werden -, dass eine selbstständige Ausbildungseinheit (Zeiteinheit) von 7 h auf zwei aufeinander folgende Tage unter der Bedingung, dass die Zusammengehörigkeit als eine Einheit gewährleistet ist, aufgeteilt werden kann. Das ist nur bei aufeinander folgenden Tagen der Fall. Eine Ausnahmegenehmigung ist hierfür nicht erforderlich.

34) Ist es nach § 4 Abs. 1 BKrFQV zulässig, die Weiterbildung (35 Std.) bzw. mehrere Teil-Weiterbildungen (im Extermfall 5 x 7 Std.) ausschließlich auf einen Kenntnisbereich zu beschränken?

Erörterungsergebnis:

Die Gesprächsteilnehmer vertraten die Auffassung, dass die Weiterbildung gemäß § 4 BKrFQV durchzuführen ist. Die Beschränkung auf einen Kenntnisbereich dürfte nicht zulässig sein, wobei jedoch grundsätzlich eine großzügige Handhabung empfohlen wird. Schwerpunkte sollen auf Verkehrssicherheit und rationellem Fahrverhalten liegen.

35) Wie sieht es im Falle des Entzugs der Fahrerlaubnis aus? Ist dann eine Grundqualifikation von solchen Fahrern zu absolvieren, die ja bereits eine Fahrerlaubnis hatten?

Erörterungsergebnis:

Grundsätzlich gilt für die Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation: einmal qualifiziert – immer qualifiziert; das Privileg der Übergangsregelung (vgl. § 3 BKrFQG) geht jedoch mit Verlust der FE mit Wirkung über den Stichtag hinaus verloren.

36) Wie sieht es im Falle der Erweiterung der Fahrerlaubnis aus?

Beispiel: Fahrer erwirbt die Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation Kl. C1E oder D1E und erweitert nun auf CE oder DE. Ist eine neue Grundqualifikation CE/DE erforderlich? Sind die Unterschiede der Fahrerlaubnisklassen überhaupt aus dem Eintrag im Führerschein ersichtlich?

Erörterungsergebnis:

Im Gegensatz zum Umstieg (vgl. § 3 BKrFQV) ist für den „Aufstieg“ von FE-Klasse C1E nach CE und D1E nach DE keine erneute Ausbildung erforderlich.

37) Muss ein Fahrer, der sowohl die Fahrerlaubnis Klasse C als auch die der Klasse D besitzt, an zwei Weiterbildungskursen innerhalb von 5 Jahren teilnehmen oder reicht eine Weiterbildung aus?

Für den Fall, dass grundsätzlich für jede Fahrerlaubnisklasse (C und D) eine Weiterbildung vorgesehen wäre,

- müsste der Fahrer 2 x 35 Unterrichtsstunden (UE) absolvieren
- ließe sich die Verpflichtung zur Weiterbildung (= Vertiefung der in Anlage 1 genannten Kenntnisbereiche) auch so auslegen, dass eine Weiterbildung für eine Fahrerlaubnisklasse (C oder D) „komplett“ (d.h. 1 x 35 UE) absolviert werden müsste und für die andere Klasse nur die ergänzenden/noch fehlenden Teile? Z. B. 1 x Weiterbildung für Klasse C, zusätzlich Weiterbildung Klasse D in den Punkten 1.5, 1.6, 2.3, 2.8 der Anlage 1 BKrFQV?

Erörterungsergebnis:

Die Weiterbildung gilt für die Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D und DE, vgl. § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz BKrFQG ("... und gilt für alle Fahrerlaubnisklassen, für die die Pflicht zur Weiterbildung besteht"). Damit reicht eine Weiterbildung aus; wenn möglich sollen die Fachbereiche abwechselnd geschult werden.

38) In diesem Zusammenhang stellt sich zugleich die Frage, ob die Schlüsselzahl 95 letztlich zweimal eingetragen wird (einmal bei Klasse C und einmal bei Klasse D)? Dies ist zwar ein Problem der Führerscheinstellen, aber auch interessant für die Führerscheininhaber, damit sie darauf achten, dass die notwendigen Eintragungen auch enthalten sind. (Und für Arbeitgeber; Kontrollbehörden...)

Erörterungsergebnis:

Kennzahl 95. wird hinter jeder relevanten FE-Klasse mit demselben Fristende eingetragen.

39) Worauf wird abgestellt hinsichtlich des Zeitpunkts der Fälligkeit einer Weiterbildung? Auf den Zeitpunkt der vollständigen Teilnahme (= 35 Stunden, ggf. letztes Modul) oder auf den Zeitpunkt der Eintragung der Schlüsselzahl im Führerschein?

1. Beispiel: (Eintrag im Führerschein entscheidend)

Der Fahrer macht eine Weiterbildung (35 Stunden komplett) im Dezember 2008; kurz vorher hat er seine Fahrerlaubnis verlängert (neue Gültigkeit 2013); im Rahmen der erforderlichen Verlängerung seiner Fahrerlaubnis geht er zur Führerscheinstelle mit seinem Weiterbildungsnachweis aus dem Jahr 2008 und lässt diese nun bei der Verlängerung seiner Fahrerlaubnis eintragen – nächste Fahrerlaubnisverlängerung und Weiterbildung fällig 2018. Ergebnis: der Fahrer hat fast 10 Jahre „nichts gemacht“.

2. Beispiel: (Datum der kompletten Weiterbildung entscheidend)

wie oben – aber wenn es auf das Datum der Fertigstellung der Weiterbildung ankommt, müsste dieser Fahrer bereits (nach dem Fünf-Jahres-Rhythmus) 2013 die nächste Weiterbildung absolvieren und könnte erst mit dieser Weiterbildung seine Fahrerlaubnis verlängern lassen.

Erörterungsergebnis:

In beiden Beispielen ist dies im Rahmen der Übergangsfristen akzeptabel.

40) Im Nachhinein stellt sich heraus, dass ein Schulungsveranstalter keine der Voraussetzungen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BKrFQG erfüllt. Welche Auswirkungen hat die auf eine erfolgreich abgeschlossene Prüfung "beschleunigte Grundqualifikation" und einen daraufhin vorgenommenen Eintrag der Kennzahl 95?

Erörterungsergebnis:

Wird zurückgestellt - allerdings wird versucht das Risiko für den Fahrer möglichst gering zu halten.

41) Wie wird gewährleistet, dass die Schulungsveranstalter auch tatsächlich im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 1 - 5 BKrFQG gesetzlich oder behördlich "zugelassen" sind?

Erörterungsergebnis:

Wird zurückgestellt - allerdings wird versucht das Risiko für den Fahrer möglichst gering zu halten.

42) Wie kann man sich auf § 1 Absatz 2 Punkt 5 BKrFQG berufen und nachweisen, dass es sich beim Fahren nicht um die Hauptbeschäftigung handelt?

Erörterungsergebnis:

Einzelfall ist entscheidend. Vergleichbare (Kontroll-)Probleme gibt es z.B. im Fahrpersonalrecht.

43) Darf sich ein anerkannter Ausbilder, der gelegentlich selbst als Fahrer gewerblich tätig ist und insofern der Pflicht zur Weiterbildung unterliegt, die Weiterbildung selbst bestätigen, wenn er einen Kurs als Referent unterrichtet?

Erörterungsergebnis:

Er ist in seiner Weiterbildungspflicht lediglich von den Teilen befreit, die er selbst unterrichtet (übrige Zeiten sind durch passive Schulungsteilnahme zu ergänzen).

44) Darf eine CE-Fahrschule auch die Weiterbildung für Fahrer der Klassen D/DE (oder umgekehrt) durchführen (nicht beschleunigte Grundqualifikation)?

Erörterungsergebnis:

Ja – § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG verbindet die „allgemeine“ Schulungsberechtigung mit der Alternative „oder“.

45) Unter § 4 Abs. 1 Ziffer 2 BKrFQG heißt es „... oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt werden.“ Welche Berufe sind das? Gibt es hier eine Fortschreibung? Woher soll man wissen, ob ein (neuer) Beruf, diese Voraussetzungen erfüllt?

Erörterungsergebnis:

Neben den Ausbildungsberufen „Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin“ und „Fachkraft im Fahrbetrieb“ kann zzt. **kein** weiterer staatlicher Ausbildungsberuf genannt werden.

Hinweis: Für den „Servicefahrer“ ist im Rahmen der Ausbildung lediglich die FE-Klasse B vorgesehen.

46) Wie wird die Richtigkeit einer ausländischen Schulungs-/ Prüfungsbescheinigung überprüfbar gemacht und ist ein europaweites Register (über alle Mitgliedstaaten) der Ausbildungsstätten bzw. vorgesehenen Bescheinigungen/zuständigen Institutionen vorgesehen?

Erörterungsergebnis:

Beglaubigte Übersetzung ist in Zweifelsfällen zu verlangen. Anlaufstelle bei Zweifelsfällen ist zunächst das BMVBS; jedoch sollen ausländische Bescheinigungen Einzelfälle bleiben. Das „Inlandsprinzip“ ist bei der Grundqualifikation hoch anzusehen, d.h. sowohl Prüfung als auch Unterrichtsteil haben im Inland zu erfolgen (vgl. § 6 Nr. 1 i. V. m. § 4 Abs. 2 BKrFQG).

Bei der Weiterbildung ist auch das „Beschäftigungsland“ zugelassen. Ein EU-weites Register ist nach derzeitigem Stand der Diskussion zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten nicht vorgesehen.

47) Im Zuge des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes (BKrFQG) wurde aus den Vorgaben der 2003/59/EG auch die Fahrerlaubnisverordnung (FeV) angepasst. Im Zusammenhang mit der Ausbildung „Berufskraftfahrer/in (IHK)“ ergibt sich für Mitgliedsunternehmen die Frage, ob Auszubildende, die noch nicht das Mindestalter nach § 10 Abs.1 FeV erreicht haben, während und nach Abschluss Ihrer Ausbildung selbständig ein Fahrzeug der Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E / D, DE, D1, D1E führen dürfen? Gemäß FeV § 10 Abs.2 ist bis zum Erreichen des nach FeV § 10 Abs.1 vorgeschriebenen Mindestalters die Fahrerlaubnis mit Auflagen zu versehen. Die Auflage FeV § 10 (2) Nr. 2 sieht vor, das Fahrten nur „im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses“ durchgeführt werden dürfen. Unseren Ausbildungsbetrieben stellt sich diesbezüglich die Frage, ob diese Auflage ein selbständiges Führen eines Fahrzeugs beinhaltet oder ob es sich hier nur um Fahrten handeln darf, die von einem (qualifizierten) Ausbilder begleitet werden müssen?

Erörterungsergebnis:

Alleinfahrten sind im Rahmen des Ausbildungsverhältnisses zulässig.

48) Gem. § 7 Abs. 1 Nrn. 1, 2 BKrFQG sind bestimmte Fahrschulen sowie behördliche Fahrschulen und behördliche Fahrlehrerausbildungsstätten berechtigt die Aus- und Weiterbildungen durchzuführen. Benötigen "nichtbehördliche" Fahrlehrerausbildungsstätten eine zusätzliche Anerkennung?

Erörterungsergebnis:

Nichtbehördliche Fahrlehrerausbildungsstätten benötigen eine Anerkennung gem. § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG.

49) Gem. §7 Abs 2 Nr. 4 BKrFQG muss eine fortlaufende Weiterbildung des Lehrpersonals nachgewiesen werden. Wer ist berechtigt diese Weiterbildungen durchzuführen und in welchem Umfang, (Zeiträume / Stunden) müssen diese Weiterbildungen absolviert werden?

Erörterungsergebnis:

Hierbei sind jedoch nur einzelfallbezogene Entscheidungen möglich. Die Weiterbildungen können im Zweifel nur fachlich anerkannte Ausbildungsstätten sein. Hierzu zählen z.B. Ausbildungsstätten, die Seminare für Ausbilder (Ausbildereignungsnachweise) anbieten. Die Richtlinie 2003/59/EG. Enthält keine speziellen Regelungen zur Weiterbildung der Ausbilder. Deshalb wurde bei der 1:1 Umsetzung in deutsches Recht ebenfalls auf spezielle Regelungen für Ausbilder verzichtet.

50) Dürfen Weiterbildungen für BKF auch an Sonn- und Feiertagen durchgeführt werden?

Erörterungsergebnis:

Nein, es gelten das Arbeitszeitgesetz und das Sonn- und Feiertagsgesetz.

51) Sehen die Länder (oder der Bund) eine Notwendigkeit, einen grenzübergreifend gültigen Rahmenlehrplan mit festgelegten Modulen für die Sachgebiete des BKrFQG zu erstellen und vereinbarungsgemäß bundesweit anzuwenden (etwa wie im Gefahrgutrecht)? Die IHK hat diese Anregung gebracht mit dem Ziel, in den umgesetzten Schulungsprogrammen eine Einheitlichkeit zu erzielen.

Erörterungsergebnis:

Die Länder sehen keine Notwendigkeit für einen Rahmenlehrplan.

52) Der Inhaber einer Fahrerlaubnis Klasse C/CE besucht im April 2008 einen 35 Stunden dauernden Weiterbildungskurs bei einer anerkannten Ausbildungsstätte. Kann diese Weiterbildung anerkannt werden, obwohl sie vor dem 10.09.2008 bzw. 10.09.2009 abgeschlossen wurde? (§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 BKrFQG)

Erörterungsergebnis:

Gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bzw. Nr. 3 BKrFQG ist eine erste Weiterbildung zwischen dem 10.09.2008 und dem 10.09.2013 bzw. 10.09.2009 und dem 10.09.2014 „abzuschließen“. Die Weiterbildung kann zu einem früheren Zeitpunkt abgeschlossen werden (vgl. § 5 Abs. 1 Satz 3). Aus Sicht der Verkehrssicherheit, als maßgebender Erwägungsgrund, darf einem Berufskraftfahrer der möglichst frühzeitige Abschluss einer Weiterbildung nicht verwehrt werden. Schließlich wird davon ausgegangen, dass derjenige, der die Weiterbildung absolviert hat, sicherer im Straßenverkehr teilnimmt.

Eine Weiterbildung ist dann abgeschlossen i.S. des § 5 Abs. 1 Satz 1 BKrFQG, wenn der Betroffene den Weiterbildungskurs nach 35 Stunden zu je 60 Minuten durchlaufen hat (vgl. § 4 Abs. 2 BKrFQV). Ein derartiger Abschluss kann auch bereits vor dem 10.09.2008 bzw. 10.09.2009 erfolgen.

53) Bei einem Fahrer mit FE CE oder Kl. 2 erlischt die FE zum 50. Geburtstag am 10.09.2020. Wann muss in diesem Fall die erste Weiterbildung abgeschlossen sein? Ab wann darf die FE ohne Nachweis einer Weiterbildung nicht mehr gewerblich genutzt werden?

Erörterungsergebnis:

Die Frist läuft bereits gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BKrFQG am 10.09.2014 ab, denn die Möglichkeit der über den 10.09.2014 hinaus verlängerbaren Frist nach § 5 Abs. 1 Satz 3 BKrFQG stellt maßgeblich auf die turnusmäßige FE-Verlängerung zwischen 10.09.2014 und 10.09.2016 ab "... der mit dem Ende der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis übereinstimmt, ...". Da der betreffende FE-Inhaber aber von diesen FE-Verlängerungen nach § 24 FeV vorerst befreit ist, greift die Regel-Frist des 10.09.2014 ein.

54) Gibt es ein Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten oder müssen sich diese gegenüber der IHK/dem zuständigen Ministerium anzeigen?

Erörterungsergebnis:

Ein Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsstätten ist nicht vorgesehen, weder bei der IHK, noch in Form einer behördlichen Länderliste. Allerdings könnten die IHK angesprochen werden, ob sie eine solche Liste als offene Liste führen würden, die nach Selbsterklärung der Ausbildungsstätten gefüllt wird.

- 55) Ein Fahrer hat einmal die Verlängerung der 95. nicht durchgeführt und möchte nun seine 95. wieder aufleben lassen.**
- a) Gilt eine absolvierte Prüfung in der Grundqualifikation immer, also lebenslang, und könnte mit ihr die 95. wieder aufleben?**
 - b) oder muss in diesem Fall eine erneute beschleunigte Grundqualifikation oder Weiterbildung nachgewiesen werden?**
 - c) Wie ist mit den Fahrern zu verfahren, die die 95. im Rahmen des Besitzstandes erhalten haben?**

Erörterungsergebnis:

Gemäß § 5 Abs. 2 BKrFQG gilt:

Eine erneute Grundqualifikation ist nicht erforderlich. Die Grundqualifikation bleibt unabhängig davon gültig, ob sie durch Prüfung, durch den Abschluss einer Berufsausbildung als Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder als Fachkraft im Fahrbetrieb oder durch Besitzstand (vgl. § 3 BKrFQG) erworben wurde.

56) Die Ausbildungsstätte muss über die personellen Voraussetzungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG).

Hierzu sind dem Antrag Unterlagen über die Qualifikationen und Tätigkeitsbereiche der Ausbilder sowie Nachweise ihrer didaktischen und pädagogischen Kenntnisse vorzulegen (§ 6 Nr. 2 BKrFQV). Konkretere Anforderungen werden dort nur hinsichtlich der Ausbilder für den praktischen Teil aufgezeigt. Insbesondere wären Kriterien zur Leistungsfähig- und Zuverlässigkeit der Antragsteller festzulegen; ebenso zum Personalbestand.

- **Über welche konkrete Qualifikation müssen die Ausbilder für den theoretischen Teil verfügen? (Denkbar wäre u.a. eine mehrjährige einschlägige Erfahrung als Ausbilder in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" bzw. "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder als Fahrlehrer der Klassen CE, DE)**
- **Welche didaktischen und pädagogischen Kenntnisse sind konkret zu fordern und welche Nachweise (von welcher Stelle) können hierfür anerkannt werden? (Pädagogische Ausbildung und Erfahrung in der Erwachsenenbildung?) Genügt hierfür die berufliche Ausbildung zum Fahrlehrer?**
- **Welche Zeitdauer muss eine ausreichende Berufserfahrung bzw. Fahrerfahrung (Ausbildungsstunden als Fahrlehrer der Kl. C oder D) des Ausbilders umfassen?**

Erörterungsergebnis:

Es besteht Einigkeit, dass § 7 Abs. 2 BKrFQG im Rahmen eines Beurteilungsspielraums durch die Verwaltungsbehörden zu vollziehen ist. Dafür sind ausreichend klare Kriterien festgelegt, die sich an der Richtlinie 2003/59/EG orientieren.

Was die pädagogischen und didaktischen Kenntnisse anbelangt, könnten Fahrlehrer, Kraftverkehrsmeister oder ggf. die Ausbildereignungsprüfung als Maßstab angelegt werden. Welche Nachweise hierfür anerkannt werden, hängt vom Einzelfall ab, bei dem die o. g. Gesichtspunkte berücksichtigt werden müssen.

Auch kam man überein, dass auch hinsichtlich der Berufserfahrung i.S. des § 6 Nr. 2 BKRFQV keinerlei Vorgaben gemacht werden könnten, sondern im Rahmen eines Beurteilungsspielraums durch die Verwaltungsbehörden zu vollziehen seien.

57) Die Ausbildungsstätte muss im angemessenen Verhältnis zur Zahl der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer ausreichendes Lehrpersonal beschäftigen (§ 7 Abs. 2 Nr. 2 BKrFQG i. V. m. § 6 Ziff. 4 BKrFQV. Muss das Lehrpersonal bei der Ausbildungsstätte fest angestellt sein oder ist es ausreichend, wenn entsprechend qualifizierte Lehrkräfte im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen/Instituten/Fahrschulen während der Lehrgänge zur Verfügung stehen?

Erörterungsergebnis:

Das Lehrpersonal bei der Ausbildungsstätte muss nicht fest angestellt sein, sondern es genügt, wenn entsprechend qualifizierte Lehrkräfte im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen/ Instituten/Fahrschulen während der Lehrgänge zur Verfügung stehen. Eine dem § 1 Abs. 4 Fahrlehrergesetz entsprechende Regelung enthält das Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz nicht.

58) Die Ausbildungsstätte muss eine fortlaufende Weiterbildung des Lehrpersonals nachweisen. Was ist unter "fortlaufend" zu verstehen? In welchen zeitlichen Abständen hat die Weiterbildung zu erfolgen?

Erörterungsergebnis:

Insoweit wurde Einigkeit erzielt, keine Einzelvorgaben zu machen, sondern auch diese Entscheidung dem Beurteilungsspielraum der Verwaltungsbehörden zu überlassen. Eine Orientierung könnte § 33a Abs. 1 Fahrlehrergesetz geben, wonach ein Fahrlehrer alle vier Jahre an einem jeweils dreitägigen Fortbildungslehrgang teilzunehmen hat. Die Lehrgänge sind an aufeinander folgenden Tagen durchzuführen. Sollte hiervon abgewichen werden, beträgt die Dauer der Fortbildung vier Tage. Die tägliche Dauer beträgt acht Stunden zu 45 Minuten. Hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung kann man sich an § 15 DV-FahrIG unter Berücksichtigung der im Rahmen des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes zu unterrichtenden Bereiche orientieren.

59) Wie sieht die Weiterbildung des Lehrpersonals aus? Wer bietet entsprechende Weiterbildungsmaßnahmen an?

Erörterungsergebnis:

Entsprechende Vorgaben zu Trägern von Fortbildungslehrgängen werden nicht gemacht. Jedenfalls werden Träger von Fortbildungslehrgängen nach § 33a Abs. 1 FahrIG als geeignet angesehen werden müssen.

60) Die Ausbildungsstätte muss über die sächlichen Voraussetzungen für die Vermittlung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und es müssen geeignete Schulungsräume und Lehrmittel für die theoretische Ausbildung vorhanden sein (§ 7 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BKrFQG). Diesbezüglich sind im Antrag entsprechende Angaben zu den Unterrichtsorten, zum Lehrmaterial und zu den für die praktische Ausbildung bereitgestellten Unterrichtsmitteln zu machen (§ 6 Nr. 3 BKrFQV). Welchen Anforderungen müssen die Unterrichtsräume entsprechen?

Erörterungsergebnis:

Die Geeignetheit der Unterrichtsräume müssen an Hand des Zwecks der Ausbildung beurteilt werden (keine beengten Verhältnisse, Vernehmbarkeit des Ausbilders, Fähigkeit des Auszubildenden zu selbstständiger Arbeit). Es bestand Einigkeit, dass die DV-FahrIG nur für die Fahrschulen gilt. Bei Ausbildungsbetrieben hängt die Geltung der Arbeitsstätten-Verordnung davon ab, ob die Schulungsräume sich in einer Einrichtung befinden, die der Arbeitsstätten-Verordnung unterliegt. Ist das nicht der Fall, kann von unmittelbarer Geltung nicht ausgegangen werden. Jedoch müssen die Grundsätze (z.B. zum Nichtraucherschutz und zur Gefahrvermeidung) gleichwertig erfüllt sein. Wenn jedenfalls die Anforderungen nach § 3 DV-FahrIG i.V.m. Anlage 2 DV-FahrIG vorliegen, sind die Anforderungen an Schulungsräume erfüllt.

61) Welches Lehrmaterial ist erforderlich? Ist hier eine Anlehnung an Fahrschulen möglich? Muss die Anschaffung des neuesten Lehrmaterials durch Rechnungsvorlage nachgewiesen werden?

Erörterungsergebnis:

Die Anforderungen an das Lehrmaterial stehen im Ermessen der Anerkennungsbehörde. Als Orientierung könnte dafür § 4 DV-FahrIG i.V.m. der Richtlinie über die Ausstattung der Fahrschulen mit Lehrmitteln vom 20.11.2003 (VKBI 2003 S. 785) als Orientierung herangezogen werden. Die Anschaffung des neuesten Lehrmaterials muss nicht durch Rechnungsvorlage nachgewiesen werden.

62) Müssen die eingesetzten Ausbildungsfahrzeuge im Eigentum des Antragstellers stehen, und die erforderliche Ausstattung gem. Anl. 7 Ziff. 2.2.6 bis. 2.2.13 und ggf. 2.2.16 der FeV durch einen Sachverständigen eines techn. Überwachungsvereins nachgewiesen werden?

Erörterungsergebnis:

Die eingesetzten Ausbildungsfahrzeuge müssen nicht im Eigentum des Antragstellers stehen. Nach § 2 Abs. 3 BKrFQV muss das Kraftfahrzeug lediglich den jeweiligen Kriterien für Prüfungsfahrzeuge der Nrn. 2.2.6 und 2.2.13 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen. Es muss außerdem den Anforderungen der Nr. 2.2.16 der Anlage 7 der Fahrerlaubnis-Verordnung entsprechen, sofern der Bewerber oder die Bewerberin die Fahrerlaubnis zur betreffenden Fahrerlaubnisklasse noch nicht besitzt. Eine dem § 11 Abs. 1 Nr. 6 FahrlG entsprechende Vorschrift, dass der Fahrlehrer die zur Fahrausbildung in den betreffenden Fahrerlaubnisklasse bestimmten Lehrfahrzeuge zur Verfügung haben muss, findet sich in der BKrFQV nicht. Damit kann nicht verlangt werden, dass der Antragsteller zugleich Eigentümer des Ausbildungsfahrzeugs ist, zumal auch ein Fahrlehrer lediglich Leasing-Nehmer eines Lehrfahrzeugs sein kann.

Auch die erforderliche Ausstattung gem. Anlage 7 Ziff. 2.2.6 bis 2.2.13 und ggf. 2.2.16 der Fahrerlaubnis muss nicht grundsätzlich durch einen Sachverständigen eines Technischen Überwachungs-Vereins nachgewiesen werden. Insoweit kann man sich an § 5 DV-FahrlG orientieren.

63) Muss die Ausbildungsstätte über einen leistungsfähigen Simulator (Bezeichnung des Simulators bzw. Begutachtung durch Sachverständigen eines TÜV) oder über ein eigenes bzw. gemietetes Gelände verfügen, um kritische Fahrsituationen zu üben?

Erörterungsergebnis:

Eine Ausbildungsstätte muss nicht über einen leistungsfähigen Simulator oder über ein eigenes bzw. gemietetes Gelände verfügen. Gem. § 2 Abs. 3 Satz 4 können bis zu vier Fahrstunden auch auf Übungen auf einem besonderen Gelände im Rahmen eines Fahrertrainings oder in einem leistungsfähigen Simulator entfallen. Eine Verpflichtung besteht insoweit nicht.

64) Welche Unterrichtsmittel müssen für die praktische Ausbildung bereitgestellt werden?

Erörterungsergebnis:

Für die praktische Ausbildung müssen immer diejenigen Unterrichtsmittel i.S. des § 6 Nr. 3 BKrFQV bereit gestellt werden, die für die praktischen Übungen verwendet werden sollen (z.B. Teile für Ladungssicherung).

65) Müssen Unterrichtsräume, Lehrmaterial und Unterrichtsmittel vor Erteilung der Anerkennung vor Ort überprüft werden?

Erörterungsergebnis:

Inwieweit Unterrichtsräume, Lehrmaterial und Unterrichtsmittel vor Erteilung der Anerkennung vor Ort überprüft werden, liegt im Ermessen der Behörde. Eine Verpflichtung zur grundsätzlichen Überprüfung vor Ort, wird nicht gesehen. In der Regel wird ein Nachweis über die erforderlichen Voraussetzungen genügen. Bei begründeten Zweifeln sollte jedoch eine Überprüfung vor Ort erfolgen.

66) Müssen sich Unterrichtsräume, Lehrmaterial und Unterrichtsmittel im Besitz/Eigentum der Ausbildungsstätte befinden und ständig vorhanden sein oder reicht es aus, wenn diese im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen mit anderen Unternehmen/Instituten/Fahrschulen während der Lehrgänge zur Verfügung stehen?

Erörterungsergebnis:

Unterrichtsräume, Lehrmaterial und Unterrichtsmittel müssen sich nicht im Besitz/Eigentum der Ausbildungsstätte befinden, sondern es genügt, wenn diese während der Lehrgänge zur Verfügung stehen. Insoweit können an die Ausbildungsstätte keine höheren Anforderungen gestellt werden als an Fahrschulinhaber. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 6 FahrIG genügt es, wenn ein Fahrschulinhaber den erforderlichen Unterrichtsraum, die erforderlichen Lehrmittel und die zur Ausbildung in den betreffenden Fahrerlaubnisklasse bestehenden Lehrfahrzeuge „zur Verfügung hat“. Dafür spricht auch der Wortlaut des § 7 Abs. 2 Nr. 1 BKrFQG, wonach die Ausbildungsstätten über die personellen und sächlichen Voraussetzungen „verfügen“ müssen.

67) Sollte für die Ausbildungsstätte ein verantwortlicher Leiter benannt werden? Wenn ja, welche Anforderungen sind an ihn zu stellen (ähnlich dem verantwortlichen Leiter einer Fahrschule oder Fahrlehrerausbildungsstätte)?

Erörterungsergebnis:

Gesetzlich ist nicht vorgesehen, dass die Ausbildungsstätte einzelne verantwortliche Leiter i.S. des Fahrlehrergesetzes benennt. Verantwortlich ist jedoch immer der Antragsteller bzw. bei einer juristischen Person der jeweils gesetzliche Vertretungsberechtigte.

68) Wie kann den gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 und 4 anerkannten Ausbildungsstätten die Tätigkeit untersagt werden? Ist eine Untersagung auch nur für die Ausbildung nach BKrFQG möglich?

Erörterungsergebnis:

Gemäß § 24 Berufsbildungsgesetz hat die nach Landesrecht zuständige Behörde das Einstellen und Ausbildung zu untersagen, wenn die persönliche oder fachliche Eignung nicht oder nicht mehr vorliegt. Sie kann ferner für eine bestimmte Ausbildungsstätte das Einstellen und Ausbilden untersagen, wenn die Voraussetzungen nach § 22 des Berufsbildungsgesetzes nicht oder nicht mehr vorliegen. Eine bloße Untersagung der Ausübung von Tätigkeiten nach dem Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz, kann jedoch nicht erfolgen, da sich § 7 Abs. 4 Satz 5 BKrFQG lediglich auf Ausbildungsstätten nach Abs. 1 Nr. 1 (Fahrschulen) bezieht.

69) Bestehen Bedenken, wenn eine kraft Verwaltungsakt anzuerkennende Ausbildungsstätte neben externen Trainern auch auf qualifizierte Fahrlehrer einer Fahrschule zurückgreift und die technischen und räumlichen Mittel der Fahrschule nutzt?

Die externen Trainer werden vertraglich direkt an die Ausbildungsstätte gebunden; weiterhin werden die technischen und räumlichen Mittel der Fahrschule durch die Ausbildungsstätte genutzt. Zur korrekten Behandlung des Sach- und Personalaufwandes der Fahrschule besteht ein Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Ausbildungsstätte, der in Abhängigkeit von Art und Umfang der erbrachten Leistung eine Geldleistung vorsieht. Vertragspartner für die Kunden (Unternehmen und einzelne Kraftfahrer) ist jeweils ausschließlich die Ausbildungsstätte. Die Ausstellung der Teilnahmebescheinigung erfolgt ebenfalls seitens der Ausbildungsstätte. Bei den zum Nachweis der in § 7 Abs. 2 BKrFQG genannten Anerkennungsvoraussetzungen gemäß § 6 BKrFQV vorgelegten Unterlagen handelt es sich ausschließlich um Unterlagen der Fahrschule, die gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG kraft Gesetzes als Ausbildungsstätte anerkannt ist. Hiernach verfügt die Ausbildungsstätte (bis auf die vorgesehenen "externen Trainer") über keinerlei eigene "Ressourcen", die gem. § 7 Abs. 2 BKrFQG Voraussetzung für die Anerkennung sind:

- als Ausbildungsprogramm werden die Lehrpläne der Fahrschule vorgelegt,
- Lehrpersonal, Schulungsräume und Lehrmittel werden durch die Fahrschule bereitgestellt.

Bestehen Bedenken gegen eine derartige "Konstellation"?

Erörterungsergebnis:

Gegen eine derartige Kooperation bestehen keine Bedenken.

70) Das BKrFQG und die BKrFQV unterscheiden begrifflich stets zwischen der "Grundqualifikation" (§ 4 Abs. 1 BKrFQG, § 1 BKrFQG), der "beschleunigten Grundqualifikation" (§ 4 Abs. 2 BKrFQG, § 2 BKrFQV) und der "Weiterbildung" (§ 5 BKrFQG, § 4 BKrFQV). In der in § 5 Abs. 2 BKrFQV bezüglich des Nachweises getroffenen Regelung (Eintrag der Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein) werden jedoch nur die "Grundqualifikation" und die "Weiterbildung" ausdrücklich genannt. Die "beschleunigte Grundqualifikation" wird im Zusammenhang mit dieser Regelung nicht erwähnt.

Beschränkt sich die in § 5 Abs. 2 BKrFQV getroffene Regelung tatsächlich nur auf die "Grundqualifikation" i.S. von § 4 Abs. 1 BKrFQG, § 1 BKrFQG und die "Weiterbildung" oder schließt der in § 5 Abs. 2 BKrFQV verwandte (Ober-)Begriff der Grundqualifikation die "beschleunigte Grundqualifikation" mit ein, so dass auch sie durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein nachzuweisen ist. Wurde die beschleunigte Grundqualifikation tatsächlich bewusst von der Eintragung der Schlüsselzahl 95 ausgenommen und wie wird sie dann aber nachgewiesen.

Erörterungsergebnis:

Der Begriff Grundqualifikation in § 5 Abs. 2 BKrFQV umfasst auch die „beschleunigte Grundqualifikation“. Auch diese wird durch den Eintrag der Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein nachgewiesen.

Bei Ausbildungsberufen ist § 2 Abs. 6 BKrFQG zu beachten.

71) Erfordert der Eintrag der Schlüsselzahl 95 auf dem Führerschein stets die Ausstellung eines neuen Kartenführerscheins?

Erörterungsergebnis:

Der Erwerb der Grundqualifikation setzt voraus, dass der Betreffende bereits Inhaber der jeweils erforderlichen Fahrerlaubnis ist (§ 1 Abs. 1 BKrFQV) und damit auch bereits einen entsprechenden Kartenführerschein besitzt. Damit muss dann zum Nachweis der erworbenen Grundqualifikation und den hierfür vorgeschriebenen Eintrag der Schlüsselzahl 95 stets ein neuer Kartenführerschein ausgestellt werden.

72) Dürfen Fahrten, die unter § 2 BKrFQG fallen, erst nach Aushändigung des neuen Kartenführerscheins (mit der Schlüsselzahl 95) durchgeführt werden oder dürfen diese bereits nach bestandener Prüfung durchgeführt werden und genügt bis zur Ausstellung des Kartenführerscheins die Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQV als Nachweis?

Erörterungsergebnis:

Fahrten, die unter § 2 BKrFQG fallen, dürfen erst nach Aushändigung des neuen Kartenführerscheins (mit der Schlüsselzahl 95) durchgeführt werden. Gem. § 9 BKrFQG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 BKrFQG eine Fahrt durchführt. Nach § 2 BKrFQG muss der Nachweis einer Grundqualifikation/Weiterbildung mitgeführt werden. Nach § 5 Abs. 2 BKrFQV werden die Grundqualifikation und die Weiterbildung durch den Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl 95 nachgewiesen.

Zu beachten ist jedoch, dass gem. § 2 Abs. 6 BKrFQG für die Dauer von höchstens drei Jahren im Rahmen einer Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG das Mindestalter nicht eingehalten werden muss. Ferner tritt an die Stelle des Nachweises durch den Kartenführerschein eine Kopie des Ausbildungsvertrags.

- 73) Eine Person besitzt die Fahrerlaubnis Klasse C und CE seit dem 10.02.2000.
Diese wird ihm am 15.08.2008 entzogen. Die Neuerteilung erfolgt am 16.03.2010.**

Erörterungsergebnis:

Diese Person muss die Grundqualifikation erwerben, da sie keine Fahrerlaubnis besitzt, die vor dem 10.09.2009 erteilt worden ist (§ 3 BKrFQG).

- 74) Eine Fahrerlaubnis Klasse C wird am 15. Juli 2010 verlängert mit Gültigkeit
15.07.2015. Der Fahrer legt keine Nachweise über die Weiterbildung vor.**

Erörterungsergebnis:

Ein Eintrag der Schlüsselzahl 95 erfolgt in diesem Fall nicht.

- 75) Wird es einheitliche Muster für die Nachweise (Bescheinung(en)) geben?**

Erörterungsergebnis:

Bescheinigungsmuster können nicht vorgeschrieben, jedoch empfohlen werden. Die Länder haben sich für die Verwendung der beigefügten Mustervorschläge des Landes Brandenburg ausgesprochen.

***Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufs-
kraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)***

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat am _____ an einer Weiterbildung mit Stunden Dauer (mindestens 7 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden Kenntnisbereichen teilgenommen:

- * 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- * 2. Anwendung der Vorschriften
- * 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

*Zutreffendes bitte anzukreuzen!

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG von der (zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) als Fahrschule mit einer Fahrschulerlaubnis der Klasse CE und /oder DE anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in der Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

***Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufs-
kraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)***

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat am _____ an einer Weiterbildung mit Stunden Dauer (mindestens 7 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden Kenntnisbereichen teilgenommen:

- * 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- * 2. Anwendung der Vorschriften
- * 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

*Zutreffendes bitte anzukreuzen!

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung für in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt, anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

***Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufs-
kraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)***

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____

Vorname, Name

Wohnanschrift

hat am _____ an einer Weiterbildung mit Stunden Dauer (mindestens 7 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden Kenntnisbereichen teilgenommen:

- * 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- * 2. Anwendung der Vorschriften
- * 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

*Zutreffendes bitte anzukreuzen!

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Bildungseinrichtung, die zur Umschulung zum Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach §§ 58 oder 59 Berufsbildungsgesetz (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG erlassenen Regelungen anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

***Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufs-
kraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)***

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat am _____ an einer Weiterbildung mit Stunden Dauer (mindestens 7 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden Kenntnisbereichen teilgenommen:

- * 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- * 2. Anwendung der Vorschriften
- * 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

*Zutreffendes bitte anzukreuzen!

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG von (zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (Datum eintragen) als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV amtlich anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

***Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufs-
kraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)***

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an einer mehrtägigen Weiterbildung mit

Stunden Dauer (mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden

Kenntnisbereichen teilgenommen:

- * 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- * 2. Anwendung der Vorschriften
- * 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

*Zutreffendes bitte anzukreuzen!

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG von der (zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) als Fahrschule mit einer Fahrschulerlaubnis der Klasse CE und /oder DE anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

***Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)***

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an einer mehrtägigen Weiterbildung mit

Stunden Dauer (mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden

Kenntnisbereichen teilgenommen:

- | |
|---|
| <p>* 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln</p> <p>* 2. Anwendung der Vorschriften</p> <p>* 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik</p> <p>*Zutreffendes bitte anzukreuzen!</p> |
|---|

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung für in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt, anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

***Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufs-
kraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)***

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an einer mehrtägigen Weiterbildung mit

Stunden Dauer (mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden
Kenntnisbereichen teilgenommen:

- * 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- * 2. Anwendung der Vorschriften
- * 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

*Zutreffendes bitte anzukreuzen!

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Bildungseinrichtung, die zur Umschulung zum Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach §§ 58 oder 59 Berufsbildungsgesetz (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG erlassenen Regelungen anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

***Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)***

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an einer mehrtägigen Weiterbildung mit

Stunden Dauer (mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden

Kenntnisbereichen teilgenommen:

- * 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln
- * 2. Anwendung der Vorschriften
- * 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik

*Zutreffendes bitte anzukreuzen!

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG von (zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (Datum eintragen) als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV amtlich anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 140 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an allen Kenntnisbereichen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG vom (zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) als Fahrschule mit einer Fahrschulerlaubnis der Klasse CE und /oder DE anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 140 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an allen Kenntnisbereichen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung für in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt, anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 140 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an allen Kenntnisbereichen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Bildungseinrichtung, die zur Umschulung zum Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach §§ 58 oder 59 Berufsbildungsgesetz (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG erlassenen Regelungen anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 140 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an allen Kenntnisbereichen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG von (zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (Datum eintragen) als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV amtlich anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 3 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an diejenigen Teile der Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG von der (zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) als Fahrschule mit einer Fahrschulerlaubnis der Klasse CE und /oder DE anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 3 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an diejenigen Teile der Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung für in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt, anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

_____, den _____
Ort Datum

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 3 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an diejenigen Teile der Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Bildungseinrichtung, die zur Umschulung zum Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach §§ 58 oder 59 Berufsbildungsgesetz (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG erlassenen Regelungen anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 3 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an diejenigen Teile der Kenntnisbereiche gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG von (zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (Datum eintragen) als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV amtlich anerkannt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung
Referat S 02
S 02 /7392.6 /4-1/927036

Berlin, den 19. Dezember 2008

Ergebnisniederschrift

Meinungsaustausch zu Umsetzungsfragen
des Gesetzes zur Einführung einer Grundqualifikation und Weiterbildung der
Fahrer im Güterkraft- und Personenverkehr und
der Verordnung über den Erlass und die Änderung verkehrsrechtlicher Vorschriften zur
Durchführung des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes
am 6./7. November 2008 in Koblenz

Inhaltsverzeichnis:

| | | |
|----------------|---|----------|
| Top 4 | Fortführung des Fragen-Antwortkatalogs vom 08.03.2007 und 27.11.2007 (Länder, BMVBS, BAG) - Erörterung aktueller Fragen/Themen | Seite 12 |
| Top 4.1 | Anwendungsbereich des BKrFQG | Seite 12 |
| Top 4.3 | Weiterbildungspflicht | Seite 29 |
| Top 4.4 | IHK-Prüfungsbescheinigung als vorläufiger Nachweis (BW) | Seite 30 |
| Top 4.5 | Berechnung der Frist für die Schlüsselzahl 95 | Seite 31 |
| Top 4.6 | Ausbildungsstätten | Seite 32 |
| Top 5 | Fortführung des Fragen-Antwortkatalogs (Länder, BMVBS, BAG) | Seite 33 |
| Top 5.1 | Modifizierung/Ergänzung einzelner Erörterungsergebnisse der Besprechungen vom 08.03.2007 und 27.11.2007 | Seite 33 |
| Top 6 | Fragen-Antwortenkatalog DIHK – gesonderte Anlage | |
| Top 7 | Sonstiges | Seite 35 |
| Anlagen | | |

Anmerkung:

Das jeweilige Erörterungsergebnis der Fragen wird gemäß der Ergebnisniederschrift in den Fragen-Antwortkatalog vom 08.03.2007 und 27.11.2007 übernommen.

Top 4:**Fortführung des Fragen-Antwortkatalogs vom 08.03.2007 und 27.11.2007 (Länder, BMVBS, BAG)****- Erörterung aktueller Fragen/Themen****Top 4.1: Anwendungsbereich des BKrFQG****Frage 1:**

Ist das BKrFQG auf Fahrerinnen und Fahrer, die für Güter- oder Personenbeförderungen von Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts eingesetzt werden, anwendbar? (BAG)

Erörterungsvorschlag:

An das Bundesamt wurden wiederholt Anfragen aus dem Kreis der vorgenannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts gerichtet, ob die bei ihnen eingesetzten Fahrer dem BKrFQG unterliegen. Beispielsweise hat die Stadt Münster um Auskunft gebeten, inwieweit bei den städtischen Bühnen oder der Stadtreinigung und Abfallentsorgung beschäftigte Fahrer dem Qualifikations- bzw. Weiterbildungserfordernis gemäß BKrFQG unterliegen.

Zur Begründung, dass das BKrFQG nicht anwendbar sei, wurde von den vorgenannten juristischen Personen stets § 1 Abs. 1 S. 1 BKrFQG herangezogen, demzufolge das Gesetz nur für Fahrer gilt, die Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken durchführen. Argumentiert wurde ferner, dass gewerbliche Zwecke eine Gewinnerzielungsabsicht voraussetzen. Diese läge bei den genannten juristischen Personen nicht vor, mithin handele es sich auch bei den Fahrten der von ihnen eingesetzten Fahrer nicht um Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken und sei das Gesetz auf diese Fahrer folglich nicht anwendbar.

Das BKrFQG enthält keine Legaldefinition, wann Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken gegeben ist. Auch ist der Begriff des Gewerbes an keiner anderen Stelle gesetzlich definiert. Aus der ständigen Rechtsprechung des BVerwG ergibt sich jedoch, dass es sich um eine nicht sozial unwertige (generell nicht verbotene), auf Gewinnerzielungsabsicht gerichtete und auf Dauer angelegte selbstständige Tätigkeit handeln muss, die nicht zur Urproduktion, zu den Freien Berufen oder zur bloßen Verwaltung eigenen Vermögens zu rechnen ist (Beschluss des BVerwG vom 11.03.2008 Az.: 6 B 2/08 – Anlage 1).

Damit liegen die von der Rechtsprechung entwickelten Erfordernisse eines Gewerbes bei Beförderungen von Personen oder Gütern durch Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts nicht vor, soweit diese Beförderungen ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen.

Fraglich ist, ob das Nichtvorliegen eines Gewerbes im Sinne der Rechtsprechung dazu führt, dass keine „Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken“ i.S.d. § 1 Abs.1 S. 1 BKrFQG gegeben sind.

Da das BKrFQG der Umsetzung einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften (RL 2003/59/EG) dient, ist stets auf eine richtlinienkonforme Auslegung zu achten.

Die RL 2003/59/EG sieht eine vergleichbare Einschränkung des Anwendungsbereichs auf „*Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken*“ wie § 1 Abs. 1 S. 1 BKrFQG nicht vor.

Stattdessen enthält Artikel 2 lit. f) RL 2003/59/EG eine Ausnahmeregelung für „*Fahrer von Fahrzeugen, die für die nichtgewerbliche Beförderung von Personen oder Gütern zu privaten Zwecken eingesetzt werden*“.

Da eine vergleichbare nationale Ausnahmeregelung im BKrFQG nicht enthalten ist, dient die in § 1 Abs. 1 S. 1 BKrFQG verankerte Begrenzung des Geltungsbereichs auf „*Fahrten im Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken*“ somit der Umsetzung der EU-rechtlichen Ausnahmeregelung des Artikel 2 lit. f) RL 2003/59/EG in nationales Recht. Die EU-rechtliche Ausnahmeregelung sieht aber als zusätzliche Voraussetzung vor, dass die Fahrt „*zu privaten Zwecken*“ erfolgen muss. Diese zusätzliche Voraussetzung ist bei der Auslegung des § 1 Abs. 1 S. 1 BKrFQG zu beachten und gibt insoweit Grenzen vor, die der europäische Gesetzgeber mit der Richtlinie gesetzt hat und die den Regelungsspielraum des nationalen Gesetzgebers beschränken.

Bei Fahrten von Fahrern, die von juristischen Personen des öffentlichen Rechts eingesetzt werden, liegen keine „*privaten Zwecke*“ i.S.v. Artikel 2 lit. f) RL 2003/59/EG vor. Da bei der Auslegung des Erfordernisses des § 1 Abs. 1 S. 1 BKrFQG die von Artikel 2 lit. f) RL 2003/59/EG gesetzten Grenzen zu beachten sind, handelt es sich bei diesen Fahrten folglich um Fahrten im „*Güterkraft- oder Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken*“ mit der Konsequenz, dass die eingesetzten Fahrer einem Qualifikations- bzw. Weiterbildungserfordernis gemäß BKrFQG unterliegen.

Erörterungsergebnis:

Im Ergebnis der Diskussion wurde festgestellt, dass auch die Einbeziehung von Fahrern und Fahrerinnen von kommunalen Eigenbetrieben – Anstalten, Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts – vom Gesetz gedeckt ist. Die Ziele des Gesetzes sind die Verbesserung der Verkehrssicherheit und im Besonderen die bessere Qualifikation von Fahrern und Fahrerinnen deren Hauptbeschäftigung das Fahren mit Kraftfahrzeugen von Gütern oder Personen ist.

Insofern fallen unter den Begriff zu gewerblichen Zwecken im Sinne des BKrFQG auch Fahrten im Güterkraft- und Personenverkehr, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind. Zur besseren Lesbarkeit, wird bei der nächsten Änderung des BKrFQG insoweit eine Klarstellung im Gesetz geprüft.

BMVBS wird gebeten, dem Deutschen Landkreistag, dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Städte- und Gemeindebund ein entsprechendes Informationsschreiben zu übersenden.

Frage 2:

Ist das BKrFQG auf Fahrerinnen und Fahrer von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen anwendbar? (BMVBS)

Erörterungsvorschlag:

Nein, Fahrerinnen und Fahrer von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Betonpumpen, Saug- und Spülfahrzeuge, Kanalfernaugen, Hubsteige, Unimog) gemäß § 2 Nr. 17 Fahrzeugzulassungsverordnung („Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen, mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeiten, jedoch nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern bestimmt und geeignet sind“) unterliegen der Pflicht zur Grundqualifikation und Weiterbildung insofern nicht, da selbst fahrende Arbeitsmaschinen nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern geeignet sind.

Anmerkung:

Selbst fahrende Arbeitsmaschinen werden, da sie nicht zur Beförderung von Personen- oder Gütern geeignet sind, nicht vom Geltungsbereich Artikel 2 Verordnung (EG) Nr. 561/2006 erfasst.

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einvernehmen, dass Fahrer und Fahrerinnen von selbst fahrenden Arbeitsmaschinen, bei denen ein entsprechender Eintrag in der Zulassungsbescheinigung Teil I vorhanden ist, nicht dem BKrFQG unterliegen.

Frage 3:**Wie ist die sog. Handwerkerregelung zu interpretieren? (BMVBS, BAG)**

- *„Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material oder Ausrüstung, das der Fahrer oder die Fahrerin zur Ausübung des Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kraftfahrzeugs nicht um die Hauptbeschäftigung handelt“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG)*

Erörterungsvorschlag:

§ 18 Abs. 1 Nr. 4 b) FPersV enthält eine Regelung, die § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG vergleichbar ist: („Fahrzeuge oder Fahrzeugkombination mit einer zulässigen Höchstmasse von nicht mehr als 7,5 Tonnen, die in einem Umkreis von 50 Kilometern vom Standort des Unternehmens [...] zur Beförderung von Material, Ausrüstungen oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seiner beruflichen Tätigkeit benötigt, z. B. Fahrzeuge mit jeweils für diesen Zweck bestimmter, besonderer Ausstattung, die als Verkaufswagen auf öffentlichen Märkten oder für den ambulanten Verkauf dienen, verwendet werden, soweit das Lenken des Fahrzeugs nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt“).

Im Sinne einer praktikablen Lösung sowohl für (Handwerks-) Betriebe, Fahrerinnen und Fahrer als auch Kontrollbehörden (Polizei, BAG) wird vorgeschlagen, die Begriffe „Hauptbeschäftigung“ (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG) und Haupttätigkeit (§ 18 Abs. 1 Nr. 4 FPersV) sowie die Begriffe „Material“ und „Ausrüstung“ (BKrFQG und FPersV) **gesetzesübergreifend einheitlich auszulegen.**

Daher wird zur Auslegung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG auf folgende Erörterungen und Beschlüsse der Bund/Länderreferentenbesprechung zu Sozialvorschriften im Straßenverkehr (21. und 22.10.2008 in München) zur Auslegung der Begriffe „Haupttätigkeit, Material und Ausrüstung“ Bezug genommen:

- **Auslegung des Begriffs „Haupttätigkeit“**

Es wird diskutiert, wie der Begriff „Haupttätigkeit“ auszulegen ist: misst sich die „Haupttätigkeit“ an der allgemeinen beruflichen Tätigkeit des Fahrers oder sind allein die Tätigkeiten am jeweiligen Fahrtag maßgebend? Relevant wird die Frage insbesondere dann, wenn Arbeitnehmer auf Montagebaustellen eingesetzt werden und mit einem Fahrzeug jeweils an Tagen an- und abreisen, an denen ansonsten keine weiteren Arbeiten verrichtet werden.

Ob die Haupttätigkeit des Fahrers im Führen eines Kfz oder einer anderen Tätigkeit besteht, ist anhand einer Gesamtschau aller Umstände des Einzelfalls zu ermitteln.

Grundsätzlich ist darauf abzustellen, wie viel Zeit der Transport von Gütern neben den übrigen Aufgaben regelmäßig in Anspruch nimmt (arbeitsvertragliche Hauptleistung). Als weiteres Indiz kommt auch die Branchenzugehörigkeit (z. B. bei selbständigen Handwerkern) und eine besondere über die Fahrtätigkeit hinausgehende Berufsqualifikation in Betracht. Die Tätigkeiten des Fahrers am jeweiligen Fahrtag sind für sich allein nur ein Indiz.

- **Auslegung der Begriffe „Material, Ausrüstung“**

Die Begriffe Material und Ausrüstung sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werksstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Erfasst wird danach auch der Transport von einzubauenden Produkten wie Fenstern oder Generatoren, die Anlieferung von Backwaren oder Fleisch- und Wurstwaren an Filialbetriebe und Verkaufsstellen, der Transport defekter Pkws durch den Kfz-Betrieb oder der Einkauf von Materialien. Dabei kommt es stets darauf an, dass das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einvernehmen den Begriff „**Haupttätigkeit**“ entsprechend Erörterungsvorschlag auszulegen.

Die Begriffe „**Material, Ausrüstung**“ werden im Ergebnis der Diskussion wie folgt ausgelegt:

Die Begriffe Material und Ausrüstung sind weit auszulegen. In Betracht kommt eine zur Erbringung von Dienst- und Werkleistungen notwendige Beförderung von Werkzeugen, Ersatzteilen, Bau- und Einkaufsmaterialien, Werksstoffen, Geräten, sonstigem Zubehör sowie der An- und Abtransport von Waren und Geräten, die im Handwerksbetrieb hergestellt oder repariert werden. Dabei kommt es stets darauf an, dass das Lenken nicht die Haupttätigkeit des Fahrers darstellt.

Im Rahmen der Beantwortung von Anfragen von Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, ist darauf hinzuweisen, dass stets nur für Deutschland mitgeteilt werden kann, ob die Voraussetzungen einer Ausnahmeregelung gegeben sind, da über die Auslegung der Ausnahmeregelungen durch andere EU-Mitgliedstaaten keine Erkenntnisse vorliegen.

Frage 4

Unterliegen Fahrerinnen und Fahrer, die bei der Auslieferung von Möbeln eingesetzt werden, den Regelungen des BKrFQG? (BAG)

Erörterungsvorschlag:

Bei Auslieferungsfahrten von Möbeln liegt – auch wenn diese am Zielort montiert und aufgebaut werden – gemäß eines Beschlusses des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der für die Umsetzung der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zuständigen obersten Behörden der Länder der Schwerpunkt regelmäßig bei der Fahrtätigkeit, also auf dem Transport von Gütern. Dieser Auslegungsgrundsatz gilt auch für die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG, so dass der Anwendungsbereich des BKrFQG sich regelmäßig auch auf Fahrer erstreckt, die bei der Auslieferung von Möbeln eingesetzt werden.

Sinn und Zweck des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG ist, Fahrer von der Geltung des BKrFQG auszunehmen, deren beruflicher Schwerpunkt nicht auf Lenktätigkeit liegt und die über die Fahrerlaubnis hinaus über eine andere Qualifikation verfügen. In diesen Fällen besteht eine Ausnahmeregelung kraft Gesetzes (§ 1 Abs. 2 Nr. 5). Eine Erteilung von Ausnahmen in Einzelfällen sieht das BKrFQG hingegen nicht vor.

Von der gesetzlichen Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG erfasst sind beispielsweise Handwerker, die Material zum Kunden transportieren, das dort dann verarbeitet wird. Inwieweit diese Voraussetzungen auch bei Fahrern vorliegen, die Möbel ausliefern, bedarf einer Einzelfallbetrachtung. Ein Anhaltspunkt für die Anwendbarkeit der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG kann beispielsweise sein, dass Anlieferung und Aufbau der Möbel durch qualifizierte Fachkräfte erfolgen (z. B. Schreiner oder Tischler), deren berufliche Haupttätigkeit eine handwerkliche ist. Bei den Anlieferungsfahrten darf es sich dann nur um zeitlich nachrangige Hilfstätigkeiten handeln. Grundsätzlich können aber auch Möbelbeförderungen nebst -montage Tätigkeiten sein, bei denen die Beförderung im Vordergrund steht, mit der Folge, dass die Vorschriften des BKrFQG Anwendung finden.

Für eine Eröffnung der Ausnahmeregelung unbeachtlich ist hingegen, dass es sich bei den Rückfahrten vom Kunden zum Unternehmen um Leerfahrten handelt, da gemäß Art. 4 Buchstabe a VO (EG) Nr. 561/2006 auch Fahrten eines leeren Fahrzeugs als „Beförderung im Straßenverkehr“ anzusehen sind.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag. Vgl. auch Erörterungsergebnis Frage 3.

Frage 5:

Der Mitarbeiter eines Möbelgeschäfts transportiert mit dem Lkw Küchenmöbel zu einem Kunden und stellt sie dort auf (baut sie ein). Seine Hauptbeschäftigung ist Küchenbauer. Fällt er unter die Regelungen des BKrFQG? (BE)

Erörterungsvorschlag:

Nein, gem. § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG gilt dieses Gesetz nicht für Fahrten mit Kraftfahrzeugen zur Beförderung von Material (hier die Küchenmöbel) oder Ausrüstung, das der Fahrer zur Ausübung seines Berufs verwendet, sofern es sich beim Führen des Kfz nicht um die Haupt-

beschäftigung handelt (Hauptbeschäftigung ist das Zusammenbauen und Aufstellen von Küchenmöbeln). (s. auch Erörterungsvorschlag Frage 4).

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag. Vgl. auch Erörterungsergebnis Fragen 3 und 4.

Frage 6:

Fallen Fahrten von Werkstatt- und Bauhofmitarbeitern für Anlieferungsfahrten, die als zeitlich nachrangige Hilfstätigkeiten zur fachlichen Montage vor Ort erfolgen, unter die Handwerkerregelung (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG)? (BMVBS)

Erörterungsvorschlag:

Ja, sofern es sich nicht um die Hauptbeschäftigung der Fahrerinnen und Fahrer handelt.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag. Vgl. auch Erörterungsergebnis Frage 3.

Frage 7:

Unterliegen Werkstattmitarbeiter eines Verkehrsbetriebs, die eigene Linienomnibusse aus dem Verkehrsnetz mittels betriebseigenem Unimog bergen, Probefahrten nach Instandsetzungsarbeiten durchführen sowie Arbeitsgeräte (Turmwagen der Oberleitung, Schienenreinigungsfahrzeug) zu Instandhaltungszwecken führen, den Regelungen des BKrFQG? (RP)

Erörterungsvorschlag:

Nein, sie fallen unter § 1 Abs. 2 Nr. 4a) sowie Nr. 5 BKrFQG. Eine Weiterbildung bzw. Grundqualifikation ist nicht erforderlich. Sofern selbst fahrende Arbeitmaschinen zum Einsatz kommen, unterliegen Fahrerinnen und Fahrer dieser Kraftfahrzeuge den Regelungen des BKrFQG ebenfalls nicht – vgl. Erörterungsvorschlag Frage 2.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag. Vgl. auch Erörterungsergebnis Frage 2.

Frage 8:

Unterliegen Bergungs- und Abschleppunternehmen (Fahrerinnen und Fahrer von Bergungs- und Abschleppfahrzeugen) den Regelungen des BKrFQG? (RP, NW)

Erörterungsvorschlag:

Ja, da Bergungs- und Abschleppunternehmen der güterkraftverkehrsrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegen.

Die Länder (mit Unterstützung des Bundes) haben einhellig beschlossen, bei der Frage des Anwendungsbereichs im Güterkraftverkehr die güterkraftverkehrsrechtlichen Auslegungen anzuwenden. Im Zuge der Neufassung des Ordnungsrahmens des Güterkraftverkehrs zum 01.07.1998 hat sich der BLFA insbesondere mit Blick auf den Wegfall der damaligen Freistellungs-Verordnung GüKG mehrmals intensiv mit beiden Bereichen (Abfall und Abschleppen) befasst und ist zu dem Ergebnis gelangt, dass diese Beförderungen der güterkraftverkehrsrechtlichen Erlaubnispflicht unterliegen.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag.

Frage 9:

Die Aufgabe eines Behördenmitarbeiters ist der Aktentransport mit einem LKW. Fällt er mit dieser Tätigkeit unter die Regelungen des BKrFQG? (BE)

Erörterungsvorschlag:

Soweit der Aktentransport nicht die Haupttätigkeit des Behördenmitarbeiters darstellt, kommt die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG in Betracht (vergleiche Frage 3), so dass das BKrFQG nicht anwendbar wäre. Eine über den Rahmen des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG hinaus gehende Ausnahmeregelung für Behörden besteht nicht.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag.

Frage 10:

Unterliegen Mitarbeiter eines Unternehmens, die Fahrten zu diversen Messestandorten im In- und Ausland durchführen, um dort Messestände aufzubauen, dem BKrFQG?

Erörterungsvorschlag:

In Betracht kommt die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 5 BKrFQG (vergleiche Frage 3). Dann darf es sich beim Führen der Fahrzeuge für die Mitarbeiter nicht um die Haupttätigkeit handeln. Im Rahmen der Beantwortung von Anfragen von Unternehmen, die grenzüberschreitend tätig sind, ist zudem darauf hinzuweisen, dass stets nur für Deutschland mitgeteilt werden kann, ob die Voraussetzungen einer Ausnahmeregelung gegeben sind, da über die Auslegung der Ausnahmeregelungen durch andere EU-Mitgliedstaaten keine Erkenntnisse vorliegen.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag.

Frage 11:

Eine Sozialstation mietet sich hin und wieder einen Bus und führt Fahrten mit den zu betreuenden Personen durch. Der Bus wird von einem Mitarbeiter (Sozialarbeiter) geführt. Fällt der Mitarbeiter mit seiner Tätigkeit unter die Regelungen des BKrFQG? (BE)

Erörterungsvorschlag:

Ja. Es handelt sich um Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken (die Fahrten werden entweder von den betreuten Personen oder anderen Institutionen gezahlt).

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einvernehmen, dass Mitarbeiter von Sozialstationen, sofern diese Fahrten mit einem Bus mit mehr als acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz durchführen, den Regelungen des BKrFQG unterliegen, da es sich um Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken (die Fahrten werden entweder von den betreuten Personen oder anderen Institutionen gezahlt) handelt.

Frage 12:

Unterliegen Fahrerinnen und Fahrer von Bussen, die ausschließlich Fahrten durchführen, die nach der Freistellungs-Verordnung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetz freigestellt sind, den Vorschriften des Berufsfahrer-Qualifikations-Gesetzes? (BMVBS)

Erörterungsvorschlag:

Ja. Transporte, z. B. Schülerverkehr, Behindertentransporte durch Busunternehmen werden geschäftsmäßig durchgeführt. Insofern handelt es sich um Fahrten im Personenverkehr zu gewerblichen Zwecken nach dem BKrFQG und die Fahrerinnen und Fahrer unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Freistellungs-Verordnung von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes findet das BKrFQG betreffend keine Anwendung.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag.

Frage 13:

Ein Busfahrer fährt hauptberuflich die Fluggäste auf dem Flughafenvorfeld vom Abfertigungsgebäude zu den Maschinen und umgekehrt. Er erhält aber auch den Auftrag, zusätzlich

- Fluggäste (z. B. von verspätet ankommenden Maschinen) mit einem Bus in ein Hotel zu fahren,
- im Rahmen einer Baustellenbesichtigung (Flughafen Berlin-Schönefeld) die Teilnehmer/innen mit einem Bus sowohl über Flughafengelände als auch über öffentliche Straßen zu fahren,
- Fahrten mit einem LKW vom Flughafen Berlin-Schönefeld zum Flughafen Berlin-Tegel durchzuführen.

Fallen die zusätzlichen Fahrten unter die Regelungen des BKrFQG? (BE)

Erörterungsvorschlag:

Ja.

Fahrten mit Fahrzeugen (Bus, LKW) der Fahrerlaubnisklassen C1, C1E, C, CE, D1, D1E, D, DE auf öffentlichen Straßen zu gewerblichen Zwecken fallen unter die Regelungen des BKrFQG.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag.

Frage 14:

Besteht für Krankentransporte mit einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C1 – Erfordernis einer Qualifikation gemäß § 2 BKrFQG? (BAG)

Erörterungsvorschlag:

Für Krankentransporte mit einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C1 besteht kein Qualifikationserfordernis gemäß § 2 BKrFQG.

Das BKrFQG knüpft das Erfordernis einer Qualifikation gemäß § 2 BKrFQG stets an eine doppelte Voraussetzung:

- Güterbeförderung + Benutzung eines Kfz der Fahrerlaubnisklassen C, CE, C1, C1E oder
 - Personenbeförderung + Benutzung eines Kfz der Fahrerlaubnisklassen D, DE, D1, D1E.
- Für „Mischfälle“, bei denen – wie vorliegend – Personenbeförderung mit einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C1 betrieben wird, sieht § 2 BKrFQG hingegen den Erwerb einer Qualifikation nicht vor. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise, soweit Fahrzeuge der Fahrerlaubnisklassen D, DE, D1 oder D1E zur gewerblichen Güterbeförderung eingesetzt werden.

Unter quantitativen Gesichtspunkten ist davon auszugehen, dass „Mischfälle“ eine untergeordnete Rolle spielen, da es regelmäßig ökonomisch nicht sinnvoll ist, mit einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C1 Personen zu befördern oder mit einem Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse D1 Güter zu befördern. Der in Rede stehende Krankentransport mit Fahrzeugen, die i. d. R. als Pkw zugelassen sind, stellt insoweit eine Ausnahme dar. Aufgrund der zahlenmäßig geringen Bedeutung der „Mischfälle“ ist auch ihre Relevanz unter Verkehrssicherheitsaspekten – dem primären Sinn und Zweck des BKrFQG – insgesamt als gering einzustufen. Auf den Sinn und Zweck des BKrFQG kann daher eine Auslegung des § 2 BKrFQG mit dem Ziel, auch Mischfälle einem Qualifikationserfordernis zu unterwerfen, grundsätzlich nicht gestützt werden.

Neben der teleologischen Auslegung ergibt sich auch im Wege einer grammatikalischen Auslegung des § 2 – wie eingangs dargelegt – dass für „Mischfälle“ keine Qualifikation vorgeschrieben ist. Bei der Gesamtschau kommt der Auslegung des Wortlauts besonderes Gewicht zu, da es sich bei dem Qualifikationserfordernis um eine mit finanziellen Lasten verbundene Regelung handelt, bei deren Auslegung an den aus dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 III GG) abzuleitenden Bestimmtheitsgrundsatz besonders hohe Anforderungen zu stellen sind. Wenn der Gesetzgeber auch für Mischfälle ein Qualifikationserfordernis hätte regeln wollen, hätte er dies – aufgrund des Grundrechtseingriffs, den die mit der Qualifikation verbundene finanzielle Last darstellt – in für den Normadressaten unmissverständlicher Form tun müssen. Die Begründung eines Qualifikationserfordernisses auf den gegenwärtigen Wortlaut von § 2 BKrFQG ist mit dem Bestimmtheitsgrundsatz nicht vereinbar.

Ein fehlendes Qualifikationserfordernis für Mischfälle wird darüber hinaus auch durch eine richtlinienkonforme Auslegung – das BKrFQG dient ja der Umsetzung der RL 2003/59/EG – bestätigt: Artikel 5 Abs. 2 und 3 RL 2003/59/EG enthält wie § 2 BKrFQG das Konzept der doppelten Voraussetzung für ein Qualifikationserfordernis, also Führen eines Fahrzeugs der Klassen C, CE, C1 oder C1E im Güterverkehr oder eines Fahrzeugs der Klassen D, DE, D1 oder D1E im Personenverkehr.

Erörterungsergebnis:

Im Ergebnis der Diskussion wurde einvernehmlich festgestellt, dass für Fahrer und Fahrerinnen von Personentransporten, wie Kranken-, Schüler- und Behindertentransporten mit einem

Fahrzeug der Fahrerlaubnisklasse C1 ein Qualifikationserfordernis nach dem BKrFQG gesetzlich nicht vorgeschrieben ist, jedoch empfohlen wird.

Sofern eine nationale Regelung dahingehend zulässig ist, ein Qualifikationserfordernis auch für die vorgenannten Beförderungen vorzusehen, soll dies im Rahmen der nächsten Änderung des BKrFQG berücksichtigt werden.

Frage 16:

Besitzstand im Falle der Umschreibung einer ausländischen (Drittstaaten-) Fahrerlaubnis mit Ausstellungsdatum vor dem Stichtag in eine deutsche Fahrerlaubnis nach dem Stichtag? (BW)

Erörterungsvorschlag:

Bezug (Anlage 1):

Länderumfrage Baden-Württembergs vom 26. September 2008 mit Lösungsvorschlag

Stellungnahme Sachsen-Anhalts vom 02. Oktober 2008

Stellungnahme BMVBS vom 02. Oktober 2008

Lösungsvorschlag:

Prüfung der Gleichwertigkeit der ausländischen Drittstaaten-Fahrerlaubnis anhand der Anlage 11 zur FeV.

Bei Nicht-Anlage 11-Staaten Einzelfallprüfung, ob ein dem § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG gleichwertiger ausländischer Berufsabschluss vorliegt.

Im Falle der Bejahung der Gleichwertigkeit wird wegen des Nachweisproblems im Hinblick auf das Ausstellungsdatum innerhalb von 5 Jahren ab dem Stichtag die Schlüsselzahl 95 auch ohne Weiterbildungsnachweise eingetragen.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag.

Frage 18:

Ein LKW-Fahrer hat die Berufsausbildung zum Berufskraftfahrer abgeschlossen, d. h. er hat die Grundqualifikation erworben. Nach dem Stichtag (10.09.2008) erwirbt er die Fahrerlaubnis Klasse D. (BE)

Teilfrage a)

Muss er gem. § 3 BKrFQV den Unterricht für die verkürzte beschleunigte Grundqualifikation besuchen sowie die entsprechende theoretische Prüfung ablegen?

Erörterungsvorschlag:

Ja.

Teilfrage b)

Ist in § 3 Satz 1 BKrFQG ein Unterschied zwischen Fahrern und Fahrerinnen im Güterkraftverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Personenverkehr *ausweiten* und Fahrern und Fahrerinnen im Personenverkehr, die ihre Tätigkeit auf den Güterkraftverkehr *ausweiten oder ändern* zu machen?

Erörterungsvorschlag:

Nein.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag Teilfragen a) und b).

Frage 19:

Müssen Inhaber von Dienstfahrerlaubnissen der Sonderverwaltungen (z. B. der Bundeswehr), die bei der Sonderverwaltung vor dem 10.09.2008 bzw. 10.09.2009 eine Dienstfahrerlaubnis der entsprechenden Klasse erworben haben, wobei die Erteilung einer "zivilen" Fahrerlaubnis im Wege der Umschreibung erst nach den v. g. Stichtagen erfolgt, eine Weiterbildung oder Grundqualifikation bzw. eine beschleunigte Grundausbildung durchlaufen? (HE)

Erörterungsvorschlag:

Von den Dienstfahrerlaubnissen darf zwar nur während der Dienstzeit Gebrauch gemacht werden; sie berechtigen auch nur zum Führen von Dienstfahrzeugen. Die Besitzstandsregelung in § 3 des BKrFQG unterscheidet nicht, ob es sich um eine allgemeine Fahrerlaubnis oder eine Dienstfahrerlaubnis handelt und spricht nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klassen xxx oder "eine gleichwertige Klasse".

In Abhängigkeit vom Erteilungsdatum der Sonderverwaltung ist eine Weiterbildung erforderlich.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag.

Anmerkung von BB: Eine Prüfung ergab, dass im BLFA 1/1997 kein Beschluss gefasst wurde, welches Datum (Erteilung der Dienstfahrerlaubnisklasse) in die Spalte 9 des zivilen Führerscheines einzutragen ist. Seit 01.01.1999 wird dort durch die Führerscheinstellen das Datum des Antrages auf Erteilung einer zivilen Fahrerlaubnis eingetragen. Die Fahrerlaubnisverordnung regelt im § 27 diese Eintragung nicht.

Somit ist bei Kontrollen nicht sichtbar, ob der Inhaber des Führerscheins in den entsprechenden Klassen unter § 3 BKrFQG fällt.

Frage 20:

Kann der Nachweis des Abschlusses der Berufsausbildung als Berufskraftfahrer bzw. Fachkraft im Fahrbetrieb (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) durch die Schlüsselzahl 95 in der Fahrerlaubnis erfolgen, obwohl die Berufsausbildung vor dem 10. September 2008 bzw. 10. September 2009 abgeschlossen wurde und somit die Besitzstandsregelung (§ 3 BKrFQG) gilt? (BMVBS)
Hintergrund:

Lkw- bzw. Busfahrer, die europaweit tätig sind (Fahrerlaubnisklassen D, DE bzw. C, CE), möchten mögliche Probleme, den Eintrag der Schlüsselnummer 95 betreffend, vermeiden.

Erörterungsvorschlag:

Obwohl kein Rechtsanspruch besteht, könnte Inhabern eines Berufsabschlusses zum Berufskraftfahrers bzw. Fachkraft im Fahrbetrieb, die den Abschluss vor 10. September 2008 bzw. dem 10. September 2009 erworben haben, und dies durch Vorlage des IHK Zeugnisses (Gesellenbrief) belegen, auf Antrag die Schlüsselnummer 95 in die Fahrerlaubnis eingetragen werden. Dies würde eine Gleichstellung dieses Personenkreis mit den Personen, die nach dem 10. September 2008 bzw. 10. September 2009 die Grundqualifikation auf Grund des Abschlusses als Berufskraftfahrer erwerben, bedeuten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2). Auch würde ein solches Vorgehen den Beruf des Berufskraftfahrers bzw. der Fachkraft im Fahrbetrieb „nachträglich“ aufwerten, was in allgemeinem Interesse liegen dürfte. Die Pflicht, die erste

Weiterbildung grundsätzlich bis 10. September 2013 bzw. 10. September 2014 abzuschließen, bleibt unberührt (§ 5 Abs. 1 Nrn. 2, 3).

Busfahrer, die ihren Abschluss zur Fachkraft im Fahrbetrieb bzw. zum Berufskraftfahrer-Personenverkehr nach dem 10. September 2008 bzw. Lkw Fahrer, die ihren zum Berufskraftfahrer nach dem 10. September 2009 erwerben, haben einen Rechtsanspruch auf Eintrag der Schlüsselnummer 95.

Erörterungsergebnis:

Nach Diskussion wurde der Erörterungsvorschlag einvernehmlich abgelehnt, da die Länder hinsichtlich des einzutragenden Datums in Bezug auf den Abschluss der ersten Weiterbildung Schwierigkeiten sehen.

Es bleibt somit auch in diesen Fällen beim Ergebnis gemäß Protokoll der Bund-Länder-Besprechung am 27.11.2007 in Duisburg, TOP 22 bzw. TOP III.1.9.

Top 4.3: Weiterbildungspflicht**Frage 21:**

Unterliegt ein Fahrerlaubnisinhaber, der seine alte Klasse 3 noch nicht umgestellt hat und z. B. Fahrten im Güterkraftverkehr zu gewerblichen Zwecken mit einem Kfz mit einer zul. Gesamtmasse von 7,5 t durchführt, der Weiterbildung? (BE)

Erörterungsvorschlag:

Ja. Mit der Umstellung seiner Fahrerlaubnis erhält er die u. a. die Fahrerlaubnisklassen C1 und C1 E jeweils mit dem Erteilungsdatum der alten Klasse 3 (also vor 1999). Damit fällt er unter die Besitzstandsregelung des § 3 Nr. 2 BKrFQG und ist gem. § 5 BKrFQG zur Weiterbildung verpflichtet.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag.

Top 4.4: IHK-Prüfungsbescheinigung als vorläufiger Nachweis (BW)**Frage 22:**

Nachweis der beschleunigten Grundqualifikation im Zeitraum zwischen der erfolgreichen IHK-Prüfung und der Aushändigung des neuen Kartenführerscheins?

Erörterungsvorschlag:Bezug (Anlage 2):

Länderumfrage Baden-Württembergs vom 10. September 2008

Lösungsvorschlag BMVBS vom 16. September 2008

Bescheinigung der IHK über die bestandene Prüfung nach § 4 BKrFQG als vorläufiger Nachweis - bis zur Herstellung des Kartenführerscheins mit Schlüsselzahl 95 - mitzuführen. Gültigkeit aber nur im Inland und beschränkt auf maximal zwei Monate ab Ausstellungsdatum.

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einvernehmen, die Bescheinigung der IHK über die bestandene Prüfung nach § 4 BKrFQG als vorläufigen Nachweis - bis zur Herstellung des Kartenführerscheins mit Schlüsselzahl 95 – anzuerkennen, beschränkt auf maximal zwei Monate ab Ausstellungsdatum im Inland, siehe Anlage. Gleiches gilt für das IHK-Zeugnis im Abschluss der jeweils relevanten Berufsausbildung.

Top 4.5: Berechnung der Frist für die Schlüsselzahl 95 (BB)

Frage 23 (Mail Brandenburg vom 18. März 2008) :

Im Rahmen der Umsetzung wurde die Frage gestellt, welches genaue Datum hinter der Schlüsselzahl 95. bei der erstmaligen Eintragung eingetragen werden soll und woran es sich orientiert.

Erörterungsvorschlag:

Nach § 5 Abs. 4 BKrFQV erfolgt der Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl durch die für die Erteilung von Fahrerlaubnissen zuständige Behörde, soweit sich aus den Bescheinigungen ergibt, dass die jeweilige Grundqualifikation oder Weiterbildung erworben worden ist. Der Eintrag lautet: "95. Kraftfahlerin/Kraftfahrer ist Inhaberin/Inhaber eines Befähigungsnachweises und die Befähigungspflicht ist nach Artikel 3 der Richtlinie 2003/59/EG vom 15. Juli 2003 bis zum ... erfüllt".

Das Datum könnte sich an drei objektiven Tatbeständen orientieren:

1. Datum der Herstellung des Führerscheins
2. Datum des Ablaufs der Geltungsdauer der entsprechenden Fahrerlaubnisklasse
3. Datum der Antragstellung.

Aus Sicht BB sollte in allen Fällen das Datum der Antragstellung gewählt werden, da es auch in Fällen, in denen der Betroffene keine gleichzeitige Verlängerung der Fahrerlaubnis beantragt, greift.

Erörterungsergebnis:

Nach Diskussion kamen die Länder zu dem Ergebnis, dass nach Beratung durch die Fahrerlaubnisbehörden, unter Ausschöpfung des nach § 5 Abs. 1 BKrFQG möglichen Zeitraums, alle drei o. g. Tatbestände vom Berufskraftfahrer-Qualifikationsgesetz nicht gedeckt sind. Es ist durch die Fahrerlaubnisbehörde jeder Einzelfall für sich zu betrachten!

Demnach gilt:

1. Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation
 - für die Eintragung der Grundqualifikation und der beschleunigten Grundqualifikation (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BKrFQG) ab Prüfungstag fünf Jahre,
 - für die Eintragung der Weiterbildung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BKrFQG) nach erfolgter Grundqualifikation oder beschleunigter Grundqualifikation zwischen drei und sieben Jahren, gilt nur bei mit der ersten Weiterbildung zur Übereinstimmung der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis,
2. Besitzstand
 - für die Eintragung der Weiterbildung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BKrFQG) nach dem Stichtag für Inhaber der Fahrerlaubnis der Klassen D1, D1E, D, DE oder gleichwertige Klasse besitzen vor dem 10. September 2015 (längstens bis sieben Jahre gilt nur bei mit der ersten Weiterbildung zur Übereinstimmung der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis),
 - für die Eintragung der Weiterbildung (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 BKrFQG) nach dem Stichtag für Inhaber der Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder gleichwertige Klasse besitzen vor dem 10. September 2016 (längstens bis sieben Jahre und gilt nur bei mit der ersten Weiterbildung zur Übereinstimmung der Gültigkeitsdauer der Fahrerlaubnis), in den Führerschein erfolgt.

Anmerkung: Die weiteren Weiterbildungen werden immer auf die letzte Frist plus fünf Jahre datiert.

Top 4.6: Ausbildungsstätten**Frage 24** Voraussetzung der Fahrlehrerlaubnisklasse (BB):

Eine Fahrschule der Klasse CE beschäftigt einen Fahrlehrer der nur Inhaber der Klasse BE ist. Er soll als Lehrkraft im Rahmen der beschleunigten Grundqualifikation und der Weiterbildung speziell in dem Kenntnisbereich 3 Verkehrsverhalten und Ernährung ... eingesetzt werden.

Ist der Einsatz dieses Fahrlehrers möglich?

Erörterungsvorschlag:

Hier wird eingeschätzt, dass dem nichts entgegensteht, da dieser Fahrlehrer nicht als Fahrlehrer, sondern als Lehrkraft auftritt.

Erörterungsergebnis:

Zustimmung zum Erörterungsvorschlag.

Top 5: Fortführung des Fragen-Antwortkatalogs (Länder, BMVBS, BAG)**Top 5.1 Modifizierung/Ergänzung einzelner Erörterungsergebnisse der Besprechungen vom 08.03.2007 und 27.11.2007****Frage 25:**

Welche Angaben/Unterlagen sind bei einem Antrag einer Fahrschule auf Durchführung der Ausbildung in anderen als von der Fahrschulerlaubnis erfassten Unterrichtsräumen vorzulegen und zu prüfen? (HE)

Erörterungsvorschlag:

In der Niederschrift zu TOP 10 b der Besprechung am 27.11.2007 in Duisburg ist festgehalten, dass im Falle eines Antrags nach § 7 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 BKrFQG eines gesetzlich anerkannten Ausbildungsträgers (z. B. Fahrschule) sämtliche Anerkennungsvoraussetzungen des § 7 Abs. 2 BKrFQG und des § 6 BKrFQV zu prüfen sind. Ziel des Beschlusses war nach der Sachverhaltsdarstellung dieses TOP der Wunsch, im Rahmen eines Antrags auf Anerkennung weiterer Unterrichtsräume auch Angaben zum Kursprogramm sowie zur Teilnehmerzahl zu erhalten.

Der Beschluss geht aber im Ergebnis deutlich darüber hinaus. Er hat zur Folge, dass die Anerkennungsvoraussetzungen (nur wegen der Nutzung eines anderen Raums/anderer Räume) noch einmal vollumfänglich zu prüfen wären. Hierfür fehlt es m. E. an einer ausreichenden gesetzlichen Ermächtigung. Für den Landesbereich soll deshalb festgelegt werden, dass in diesen Fällen lediglich die in § 6 Nr. 3 und 4 BKrFQV genannten Angaben zu machen sind; die Angaben nach Nr. 2 nur insoweit als andere Ausbilderinnen oder Ausbilder als die, die sonst in der Fahrschule eingesetzt werden, tätig werden sollen.

Erörterungsergebnis:

Das in der Niederschrift zu TOP 10 b der Besprechung vom 27.11.2007 festgehaltene Ergebnis wurde von den Ländern mehrheitlich bestätigt.

In Abhängigkeit der Erörterungsergebnisse 6./7.11.2008 können Modifizierung / Ergänzung nachfolgender Erörterungsergebnisse der Besprechungen vom 08.03.2007 und 27.11.2007 erforderlich werden:

II.1.2 Wie sieht es im Falle des Entzugs der Fahrerlaubnis aus? Ist dann eine Grundqualifikation von solchen Fahrern zu absolvieren, die ja bereits eine Fahrerlaubnis hatten?

Erörterungsergebnis:

Grundsätzlich gilt für die Grundqualifikation bzw. beschleunigte Grundqualifikation: einmal qualifiziert – immer qualifiziert; das Privileg der Übergangsregelung (vgl. § 3 BKrFQG) geht jedoch mit Verlust der FE mit Wirkung über den Stichtag hinaus verloren.

Bestätigung des vorgenannten Erörterungsergebnisses.

II.3.5 Dürfen Fahrten, die unter § 2 BKrFQG fallen, erst nach Aushändigung des neuen Kartenführerscheins (mit der Schlüsselzahl 95) durchgeführt werden oder dürfen diese bereits nach bestandener Prüfung durchgeführt werden und genügt bis zur Ausstellung des Kartenführerscheins die Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQV als Nachweis?

Erörterungsergebnis:

Fahrten, die unter § 2 BKrFQG fallen, dürfen erst nach Aushändigung des neuen Kartenführerscheins (mit der Schlüsselzahl 95) durchgeführt werden. Gem. § 9 BKrFQG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 BKrFQG eine Fahrt durchführt. Nach § 2 BKrFQG muss der Nachweis einer Grundqualifikation/Weiterbildung mitgeführt werden. Nach § 5 Abs. 2 BKrFQV werden die Grundqualifikation und die Weiterbildung durch den Eintrag der harmonisierten Schlüsselzahl 95 nachgewiesen.

Zu beachten ist jedoch, dass gem. § 2 Abs. 6 BKrFQG für die Dauer von höchstens drei Jahren im Rahmen einer Berufsausbildung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 BKrFQG das Mindestalter nicht eingehalten werden muss. Ferner tritt an die Stelle des Nachweises durch den Kartenführerschein eine Kopie des Ausbildungsvertrags.

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einvernehmen, dass vorgenannte Erörterungsergebnis dahingehend zu erweitern, und die Bescheinigung der IHK über die bestandene Prüfung nach § 4 BKrFQG als vorläufigen Nachweis - bis zur Herstellung des Kartenführerscheins mit Schlüsselzahl 95 – anzuerkennen, beschränkt auf maximal zwei Monate ab Ausstellungsdatum im Inland, siehe Anlage. Gleiches gilt für das IHK-Zeugnis im Abschluss der jeweils relevanten Berufsausbildung; vgl. Erörterungsergebnis Frage 22.

Top 7: Sonstiges

Abschließend ist im Zuge der Umsetzung aufgefallen, dass § 7 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG die Überwachung der Ausbildungsstätten nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 und 5 BKrFQG bestimmt. Leider sind unter der Gebührennummer 345 GebOSt nur die Anerkennung der Ausbildungsstätten nach Nr. 5 (gemäß § 7 Abs. 2) und die Untersagung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 5 für die Ausbildungsstätten nach Nr. 1 genannt. Die genannte Überprüfung bezieht sich nur auf die Überprüfung der Ausbildungsstätte nach Nr. 5 im Rahmen der Anerkennung. Die Überwachung gemäß § 7 Abs. 4 Satz 2 BKrFQG der Ausbildungsstätten nach Nr. 1 und 5 fehlt. (BB)

Erörterungsergebnis:

Es bestand Einvernehmen, nach Prüfung, auch im Zusammenhang mit den Zuständigkeiten der IHK's die Ausbildungsbetriebe und Bildungseinrichtungen § 7 Abs. 1 Nrn 3, 4 betreffend, diese bei einer anstehenden Änderung des BKrFQG in § 7 Abs. 4 in den Sätzen 2 und 5 aufzunehmen. Die Gebührennummer 345 GebOSt ist bei der nächsten Änderung der VO zu ergänzen (einfügen von „ , , der Überwachung nach § 7 Abs. 4 Satz 2“).

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

Anlage zu Top 1, 5 d)

_____, den _____
Ort Datum

**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Be-
rufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)**

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name_____
Wohnanschrifthat am _____ an einer Weiterbildung mit Stunden Dauer (mindestens 7 Ausbildungs-
stunden

zu je 60 Minuten) mit folgenden Kenntnisbereichen teilgenommen:

- | | |
|---|--|
| * | 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln |
| * | 2. Anwendung der Vorschriften |
| * | 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik |

*Zutreffendes bitte anzukreuzen!

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 1 BKrFQG vom Landkreis als Fahr-
schule mit einer Fahrschulerlaubnis der Klasse CE und /oder DE anerkannt. Die Weiterbildung fand in
dem Unterrichtsraum (Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Unterschrift Inhaber/in der Ausbildungsstätte
Stempel_____
Unterschrift Teilnehmer/inVerteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie AusbildungsstätteHinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

Anlage zu Top 1, 5 d)

_____, den _____
Ort Datum

**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Weiterbildung
gemäß § 5 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG) i.V.m. § 4 Berufskraft-
fahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)**

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name_____
Wohnanschrift

hat in der Zeit vom _____ bis _____ an einer mehrtägigen Weiterbildung mit

Stunden Dauer (mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten) mit folgenden

Kenntnisbereichen teilgenommen:

- | | |
|---|--|
| * | 1. Verbesserung des rationellen Fahrverhaltens auf der Grundlage der Sicherheitsregeln |
| * | 2. Anwendung der Vorschriften |
| * | 3. Gesundheit, Verkehrs- und Umweltsicherheit, Dienstleistung, Logistik |

*Zutreffendes bitte anzukreuzen!

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Ausbildungsbetrieb, der eine Berufsausbildung für in den Ausbildungsberufen "Berufskraftfahrer / Berufskraftfahrerin" oder "Fachkraft im Fahrbetrieb" oder einem staatlich anerkannten Ausbildungsberuf, in dem vergleichbare Fertigkeiten und Kenntnisse zur Durchführung von Fahrten mit Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen vermittelt durchführen, anerkannt. Die Weiterbildung fand in dem Unterrichtsraum (Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel_____
Unterschrift Teilnehmer/inVerteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie AusbildungsstätteHinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Verlängerung der Fahrerlaubnis beizufügen.
Insgesamt muss bei einer Weiterbildung an mindestens 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten teilgenommen werden.

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

Anlage zu Top 1, 5 d)

_____, den _____
Ort Datum

**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten
Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
i.V.m.**

§ 2 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name

Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 140 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an allen Kenntnisbereichen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 4 BKrFQG von der (Behörde eintragen) als Bildungseinrichtung, die zur Umschulung zum Berufskraftfahrer/Berufskraftfahrerin oder zur Fachkraft im Fahrbetrieb auf der Grundlage einer nach §§ 58 oder 59 Berufsbildungsgesetz (BBiG), jeweils in Verbindung mit § 60 BBiG erlassenen Regelungen durchführen, anerkannt. Die Weiterbildung fand in dem Unterrichtsraum (Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel

Unterschrift Teilnehmer/in

Verteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie Ausbildungsstätte

Hinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.

Kopfbogen der Ausbildungsstätte

Anlage zu Top 1, 5 d)

_____, den _____
Ort Datum

**Bescheinigung über die Teilnahme an einer Ausbildung zur beschleunigten
Grundqualifikation gemäß § 4 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz (BKrFQG)
i.V.m.
§ 3 Berufskraftfahrer-Qualifikations-Verordnung (BKrFQV)**

* Güterkraftverkehr

* Personenverkehr

*Zutreffendes ist anzukreuzen!

Herr/Frau

_____, geb. am: _____ in _____
Vorname, Name_____
Wohnanschrift

hat in der Zeit von _____ bis _____ mit einer Dauer von 35 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten an der Ausbildung zur beschleunigten Grundqualifikation teilgenommen.

Der/Die o.g. Teilnehmer/in hat an diejenigen Teile der Kenntnisbereichen gemäß Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 BKrFQV teilgenommen, welche die Kraftfahrzeuge betreffen, die Gegenstand der neuen Grundqualifikation sind.

Die (Firma) ist als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 5 BKrFQG von (zuständige Erlaubnisbehörde eintragen) mit Bescheid vom (Datum eintragen) als Ausbildungsstätte gemäß § 7 Abs. 2 BKrFQG in Verbindung mit § 6 BKrFQV amtlich anerkannt. Die Weiterbildung fand in dem Unterrichtsraum (Adresse eintragen) der o.g. Ausbildungsstätte statt.

Unterschrift Inhaber/in Ausbildungsstätte
Stempel_____
Unterschrift Teilnehmer/inVerteiler:
Original Teilnehmer/in
Eine Kopie AusbildungsstätteHinweise:
Die Bescheinigung ist dem Antrag auf Prüfung bei der IHK beizufügen.